



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 17. Juli 1954

Nr. 29

INHALT:

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern:

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	709
Polizeiverordnung über das Baden im Bereich der Talsperren an der Eder und an der Diemel vom 1. Juni 1954	709
Wahrnehmung früherer gesundheits- und gewerbepolizeilicher Aufgaben	710
Grenzänderung zwischen den Gemeinden Neuhof und Engenhahn im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	710
Zusammenschluß der Gemeinden Todenhausen-Colonie und Deutsch-Todenhausen im Landkreis Marburg a. d. L., Regierungsbezirk Kassel, zu einer Gemeinde mit dem Namen „Todenhausen“	711
Grenzänderung zwischen der Stadt Wetzlar und der Gemeinde Aßlar im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden	711
Grenzänderung zwischen den Gemeinden Beltershausen und Cappel im Landkreis Marburg a. d. L., Regierungsbezirk Kassel	711
Grenzänderung zwischen den Gemeinden Schmalnau und Hettenshausen im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel	711
Zulassung von Feuerlöscharmaturen	711
Verlust eines Sonderausweises	711
Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Kosten der Krankenversicherung der Empfänger von Unterhaltshilfe gemäß § 276 LAG	711
Fortbildungskursus für medizinische Psychologie und psychologische Diagnostik (III. Treysaer Fortbildungskurs)	712
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	712
Gesetz über die Getränke- und Speiseeissteuer; hier: Befreiung der Milchlischgetränke von der Getränkesteuer	712

Der Hessische Minister der Finanzen:

Änderung der Bestimmungen über die Prozeß- und Drittschuldner-Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung vom 24. Februar 1953 (St.-Anz. Nr. 11 S. 215)	713
Zusatzversicherung der nichtbeamteten Lehrkräfte an Mittel- und Volksschulen	713

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:

Anordnung über die Bestimmung der Landesstraßenbaubehörden und Übertragung der Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde auf die nachgeordneten Straßenbaubehörden vom 28. Juni 1954	713
Anordnung V Nr. 13; Betrifft: Bau- und Transportvorhaben von besonderer Bedeutung; 1. Zweiter Bauabschnitt Umgehungsstraße Fulda, 2. Umgehungsstraße Hoheneiche—Odmannshausen	713

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:

Errichtung eines Landeskulturamtes	714
--	-----

Verschiedenes:

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Juni 1954	715
--	-----

Wiesbaden: Regierungspräsidenten:

Ungültigkeitserklärung für Fleischbeschauempel	715
Personelle Veränderungen (Schuldienst)	716
Buchbesprechungen	718
Öffentlicher Anzeiger	720
Stellenausschreibungen	720
Veröffentlichungen	720

Der Hessische Minister des Innern

650

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.

Ich habe dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt a. M., Hebelstraße 17, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom

29. Juli bis 5. August 1954

eine öffentliche Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Benutzung von Sammellisten und Sammelbüchsen, durch Versendung von Werbeschreiben sowie durch Aufruf in Presse und Rundfunk durchführen zu lassen.

Wiesbaden, den 2. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II f — 21 f 04 — 3496/54

651

Polizeiverordnung über das Baden im Bereich der Talsperren an der Eder und an der Diemel vom 1. Juni 1954.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover hat am 1. Juni 1954 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen, die bereits in Kraft getreten und im Bundesanzeiger Nr. 108 vom 9. Juni 1954 veröffentlicht worden ist.

Wiesbaden, den 30. 6. 1954

Der Hessische Minister des Innern — III f — 66 g 04 —

Polizeiverordnung über das Baden im Bereich der Talsperren an der Eder und an der Diemel.

Vom 1. Juni 1954.

Auf Grund der §§ 366 Nr. 10, 366a des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich der Talsperren an der Eder bei Hemfurt und an der Diemel bei Helminghausen.

(2) Zu dem Bereich der Talsperre an der Eder gehören der Edersee einschließlich der Vorbecken bei Niederwerbe sowie der Ausgleichsweiher Affoldern; zum Bereich der Talsperre an der Diemel gehören der Diemelsee und der Ausgleichsweiher Helminghausen.

§ 2

(1) Im Bereich der Talsperren an der Eder und an der Diemel ist das Baden verboten

1. innerhalb eines durch rote Bojen gekennzeichneten Bereichs von 150 m vor den Sperrmauern,
2. innerhalb eines Abstandes von 50 m von allen Schiffs- und Fähranlegestellen,
3. im Ausgleichsweiher Affoldern,
4. in den Vorbecken bei Niederwerbe,
5. im Ausgleichsweiher Helminghausen.

Das Verbot nach Nr. 3 bis 5 gilt nicht für die zugelassenen Badeanstalten und die mit Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamts als öffentliche Badeplätze kenntlich gemachten Stellen.

(2) Badende dürfen den Schifffahrts- und Fährbetrieb, die Fischerei und den Sportbootverkehr nicht behindern; insbesondere ist es ihnen untersagt

1. in kürzerer Entfernung als 200 m vor fahrenden Fahrgastschiffen oder Motorbooten zu schwimmen,
2. näher als 15 m an vorüberfahrende Fahrgastschiffe oder Motorboote heranzuschwimmen oder sich an diesen anzuhängen oder
3. Schiffs- oder Fähranlegestellen zu erklettern.

§ 3

Öffentliche Badeanstalten haben ihren Bereich nach der Wasserseite zu durch rote Bojen zu kennzeichnen.

§ 4

Das Wasser- und Schiffsamt kann aus besonderen Anlässen, insbesondere bei sportlichen Veranstaltungen, zum Schutze der Badenden und sonstigen Sporttreibenden sowie zur Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen Anordnungen vorübergehender Art treffen.

§ 5

Den Anordnungen, die der Aufsichtsbeamte des Wasser- und Schiffsamts, seine Beauftragten oder sonstige Beamte des Polizeivollzugsdienstes zur Durchführung dieser Polizeiverordnung treffen, ist Folge zu leisten.

§ 6

Jede Beschädigung der Ufermauern, der Steinböschungen, des natürlichen Uferbewuchses, der zum Schutze des Ufers angelegten Anpflanzungen sowie der Schiffs- und Fähranlagen ist verboten.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. 6. 1954

Wasser- und Schiffsdirektion Hannover

652

Wahrnehmung früherer gesundheits- und gewerbepolizeilicher Aufgaben.

Nach meinem Erlaß vom 30. März 1950 (StAnz. S. 137) und der von dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und mir erlassenen gemeinsamen Anordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeit der Preisbehörden in Hessen vom 25. März 1953 (StAnz. S. 282) obliegt in den Landkreisen die Wahrnehmung der früheren gesundheits- und gewerbepolizeilichen Aufgaben den Gewerbe- und Preisprüfern, soweit sie nicht auf Grund des Abschnitts II Ziffer 2 des erstgenannten Erlasses den kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden ist. Diese Regelung ist seinerzeit notwendig geworden, nachdem durch Titel 9—235 der Vorschriften der amerikanischen Militärregierung diese Aufgaben dem polizeilichen Tätigkeitsgebiet entzogen worden waren.

Dieser Hinderungsgrund ist inzwischen weggefallen. Die fraglichen Überwachungsaufgaben können zum großen Teil wieder den Polizeiorganen übertragen werden. Da überdies die Aufgaben der Preisüberwachung zurückgegangen sind, ist eine Verringerung der Zahl der bisherigen Gewerbe- und Preisprüfer geboten.

I.

In Abänderung der eingangs erwähnten Erlasse übertrage ich mit Beginn des Rechnungsjahres 1954 in den Landkreisen die früheren gesundheits- und gewerbepolizeilichen Überwachungsaufgaben auf die Landespolizei, soweit sie nicht gemäß Abschnitt II Ziffer 2 des Erlasses vom 30. März 1950 auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden sind. Besatzungsrechtliche Bedenken bestehen dagegen nicht mehr, da die oben erwähnten Vorschriften der Besatzungsmacht inzwischen aufgehoben worden sind. Die Übernahme eines Teiles der Gewerbe- und Preisprüfer in den Dienst der Landespolizei bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten. An der bisherigen Regelung der Kostentragung wird nichts geändert.

II.

Im einzelnen gehört zu den Aufgaben, die sich für die Landespolizei aus diesem Erlaß ergeben,

1. die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln (einschließlich Milch) und Bedarfsgegenständen — Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (RGBl. I S. 488), Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 527), Weingesetz vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) nebst Aus- und Durchführungsbestimmungen —,
2. die Nachprüfung der Maße und Gewichte — Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (RGBl. I S. 459) nebst Änderungsverordnungen —,

3. die Überwachung der Getränkechankanlagen auf Grund der Polizeiverordnung über Getränkechankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676),

4. a) die Überwachung der Einhaltung der Sonntagsruhebestimmungen im Handelsgewerbe (§§ 105b Abs. 2, 41a und 55a der Gewerbeordnung) und der Bestimmungen über den werktäglichen Ladenschluß (§§ 22, 23 und 27 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 — RGBl. I S. 447);

b) die Kontrolle der Wandergewerbe- und Stadthausierscheine sowie der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten (§§ 60c, 42b Abs. 2 und 44a Abs. 2 und 5 der Gewerbeordnung);

c) die Kontrolle der Geschäftsbetriebe der Versteigerer (§ 35 der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1091, 1111 —) und der in § 38 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, soweit Überwachungsvorschriften bestehen,

5. die Amtshilfe gegenüber den staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern bei Revisionen kleiner gewerblicher Anlagen, Nachrevisionen, Arbeitszeitkontrollen und anderen in diesen Rahmen fallenden gewerbepolizeilichen Aufgaben.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über den werktäglichen Ladenschluß liegt der Landespolizei neben den Gewerbeaufsichtsamtern ob.

III.

Die Beamten der Landespolizei führen die erwähnten Aufgaben im Auftrage der zuständigen Verwaltungsbehörden aus. Um sie mit diesen Aufgaben vertraut zu machen, bestimme ich in Übereinstimmung mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, daß sie die Kontrollen während einer Übergangszeit, die bis zum 30. September 1954 begrenzt wird, gemeinsam mit den bisherigen Gewerbe- und Preisprüfern vorzunehmen haben. Im übrigen werden die Beamten der Landespolizei in den Kreisdienstversammlungen von erfahrenen Beamten der staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern, von Sachverständigen der Untersuchungsämter und von Gewerbe- und Preisprüfern über ihre neuen Aufgaben unterrichtet.

IV.

1. Die Vorschriften des Runderlasses über die Wahrnehmung früherer gesundheits- und gewerbepolizeilicher Aufgaben durch die Gemeinden und Kreise vom 30. März 1950 (StAnz. S. 137) werden hiermit aufgehoben, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Runderlasses nicht in Einklang stehen. Es gelten danach nur noch die Bestimmungen der Abschnitte I Abs. 3 Satz 1 und 2, II Ziffer 3, 4, 5 und 8 dieses Erlasses.

2. In der Anordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeit der Preisbehörden in Hessen (Organisations- und Zuständigkeitsanordnung) vom 25. März 1953 (StAnz. S. 282) wird § 4 Abs. 1 Ziffer 2 gestrichen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, den 26. 6. 1954

Der Hessische Minister des Innern — III/b — 21 b 04 —

653

Grenzänderung zwischen den Gemeinden Neuhoft und Engenhahn im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 11. Juni 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1954 folgende Flurstücke aus der Gemeinde Neuhoft eingemeindet und in die Gemeinde Engenhahn eingemeindet:

Flur 49 Flurstücke Nr. 1 bis 221, Gesamtgröße	52 ha 15 a 36 qm
Flur 50 Flurstücke Nr. 1 und 39, Gesamtgröße	42 ha 32 a 18 qm
	zusammen: 94 ha 47 a 54 qm

Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.“

Wiesbaden, den 1. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) 3k 08 —
Tgb.Nr. 2175/54 —

654**Zusammenschluß der Gemeinden Todenhausen-Colonie und Deutsch-Todenhausen im Landkreis Marburg a. d. L., Regierungsbezirk Kassel, zu einer Gemeinde mit dem Namen „Todenhausen“.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 11. Juni 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1954 die Gemeinden Todenhausen-Colonie und Deutsch-Todenhausen im Landkreis Marburg a. d. L. zu einer Gemeinde mit dem Namen „Todenhausen“ zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen“.

Wiesbaden, den 1. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) 3 k 08 —
Tgb.Nr. 1914/54 —

655**Grenzänderung zwischen der Stadt Wetzlar und der Gemeinde Ablar im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 11. Juni 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1954 folgende Grundstücke aus dem Gemeindegebiet Ablar ausgegliedert und in das Stadtgebiet Wetzlar eingemeindet: Die Fluren 9, 11 und 12 der Gemarkung Klein-Altenstädten mit zusammen 64 ha 05 a 15 qm.

Wiesbaden, den 1. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) 3 k 08 —
Tgb.Nr. 2235/54

656**Grenzänderung zwischen den Gemeinden Beltershausen und Cappel im Landkreis Marburg a. d. L., Regierungsbezirk Kassel.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 11. Juni 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1954 folgende Grundstücke aus dem Gemeindegebiet Cappel ausgegliedert und in das Gemeindegebiet Beltershausen eingemeindet:

Gemarkung Cappel, Flur 11, Nr. 56/19 =	6,43 Ar
Gemarkung Cappel, Flur 11, Nr. 57/19 =	6,42 Ar
Gemarkung Cappel, Flur 11, Nr. 48/23 =	12,63 Ar
Gemarkung Cappel, Flur 11, Nr. 49/23 =	12,82 Ar
Gemarkung Cappel, Flur 11, Nr. 50/23 =	15,05 Ar
Gemarkung Cappel, Flur 11, Nr. 24,3 =	14,22 Ar
insgesamt	67,57 Ar

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen“.

Wiesbaden, den 1. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) 3 k 08 —
—Tgb.Nr. 2277/54

657**Grenzänderung zwischen den Gemeinden Schmalnau und Hettenhausen im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 11. Juni 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1954 folgende Flurstücke aus der Gemeinde Schmalnau ausgegliedert und in die Gemeinde Hettenhausen eingemeindet:

Gemarkung Schmalnau, Flur 3, Flurstück zu 77/2 =	100 qm
Gemarkung Schmalnau, Flur 3, Flurstück zu 77/2 =	319 qm
Gemarkung Schmalnau, Flur 3, Flurstück zu 77/2 =	30 qm
Gemarkung Schmalnau, Flur 3, Flurstück zu 77/2 =	17 qm
Gemarkung Schmalnau, Flur 3, Flurstück zu 77/2 =	157 qm
Gemarkung Schmalnau, Flur 3, Flurstück zu 82/2 =	182 qm
Gemarkung Schmalnau, Flur 3, Flurstück zu 82/3 =	565 qm
zusammen:	1370 qm

Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich“.

Wiesbaden, den 1. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) 3 k 08 —
Tgb.Nr. 1909/54

658**Zulassung von Feuerlöscharmaturen.**

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen und Ausrüstung in Stuttgart nachstehend aufgeführte Armaturen als normgerecht anerkannt und zum Vertrieb zugelassen:

Von der Firma Wilhelm Barth, Fellbach:

D-Druckkupplung	DIN 14 301
Prüfungsnummer:	24 D-D-3116/54
Prüfzeichen:	ZP 3116
A-Saugkupplung	DIN 14 323
Prüfungsnummer:	24 S-A-3117/54
Prüfzeichen:	ZP 3117
A-Festkupplung	DIN 14 309
Prüfungsnummer:	24 Fg-A-3118/54
Prüfzeichen:	ZP 3118
A-B Übergangsstück	DIN 14 343
Prüfungsnummer:	25 Ü-A/B-3119/54
Prüfzeichen:	ZP 3119
B-C Übergangsstück	DIN 14 342
Prüfungsnummer:	25 Ü-B/C-3120/54
Prüfzeichen:	ZP 3120
C-D Übergangsstück	DIN 14 341
Prüfungsnummer:	25 Ü-C/D-3121/54
Prüfzeichen:	ZP 3121
D-Blindkupplung	DIN 14 310
Prüfungsnummer:	24-BI-C-3122/54
Prüfzeichen:	ZP 3122
C-Blindkupplung	DIN 14 311
Prüfungsnummer:	24 BI-C-3123/54
Prüfzeichen:	ZP 3123
B-Blindkupplung	DIN 14 312
Prüfungsnummer:	24 BI-B-3124/54
Prüfzeichen:	ZP 3124
A-Blindkupplung	DIN 14 313
Prüfungsnummer:	24 BI-A-3125/54
Prüfzeichen:	ZP 3125
Von der Firma Zulauf & Cie., Frankfurt a. M.:	
B-Saugkupplung	DIN 14 322
Prüfungsnummer:	24 S-B-3114/54
Prüfzeichen:	ZP 3114
C-Saugkupplung	DIN 14 321
Prüfungsnummer:	24 S-C-3113/54
Prüfzeichen:	ZP 3113

In Anwendung der von den Ländern der Bundesrepublik abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten gilt diese Zulassung auch im Lande Hessen.

Wiesbaden, den 3. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz)
Az. — 65 e 06—01 — Tgb. Nr. 3154/54

659**Verlust eines Sonderausweises.**

Der Sonderausweis für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte des Hans K e i l e s, geboren am 24. Januar 1894, wohnhaft in Wiesbaden, Sonnenberger Straße 20, ist in Verlust geraten. Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, den 29. 6. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VI c (3) — 3 w 02 —

660**Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Kosten der Krankenversicherung der Empfänger von Unterhaltshilfe gemäß § 276 LAG.**

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Mai 1953 (St.A. S. 540).

Der Bundesminister des Innern weist aus gegebenem Anlaß nochmals darauf hin, daß die den Bezirksfürsorgeverbänden

aus einer Kollektivversicherung der Unterhaltshilfeempfänger gemäß § 276 Abs. 5 LAG bei einer Krankenkasse erwachsenen Verwaltungskosten in der Kriegsfolgenhilfe nicht verrechnungsfähig sind, worauf auch bereits in meinem Runderlaß vom 20. 11. 1952 — VIII a (2) 50 a 0803 — 2951/52 — betr. Verrechnung der Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe; hier: Grundsätze, gegen die nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes häufig verstoßen wird — unter Ziff. 8 hingewiesen wurde. Dagegen können die den Fürsorgeverbänden von den Krankenkassen gesondert in Rechnung gestellten Verwaltungskosten auf Grund einer Entscheidung des Bundesministers der Finanzen, der das Bundesausgleichsamt zugestimmt hat, in dem gleichen Umfang wie für die Fürsorgeempfänger auch für die Unterhaltshilfeempfänger in die Grundlage für die Erstattung des Anteils von 25% gemäß § 276 Abs. 3 LAG einbezogen werden. Dies erfordert eine Änderung der mit meinem Runderlaß vom 26. Mai 1953 festgelegten Verrechnungsweise auf Formblatt I.

Hat demnach ein Fürsorgeverband die Krankenversorgung der von ihm zu betreuenden Unterhaltshilfeempfänger nach dem LAG durch Vertrag mit einer Krankenkasse sichergestellt, die neben den Betreuungskosten noch Verwaltungskosten in Form eines Pauschbetrages verrechnet, so ist in Formblatt I unter C lfd. Nr. 8, Spalte 2, der Betrag einzusetzen, der nach Erstattung des Anteils von 25 v. H. durch das zuständige Ausgleichsamt abzüglich der restlichen Verwaltungskosten (75 v. H.) verbleibt. In Spalte 3 wird dann der 25%ige Erstattungsbetrag zuzüglich dieser restlichen Verwaltungskosten und in Spalte 4 die Summe der in den Spalten 2 und 3 ausgewiesenen Beträge nachzuweisen sein.

Es wäre z. B. bei einem Krankenversorgungsaufwand von 1000 DM und einer Verwaltungskostenpauschale von 5% wie folgt zu verfahren: Der Gesamtaufwand für die Krankenversorgung von Unterhaltshilfeempfängern beträgt 1050 DM. Hiervon erstattet der Lastenausgleichsfonds 25 % = 262,50 D-Mark. Für die Verrechnung in der Kriegsfolgenhilfe kommt

aber nicht ein Betrag von 787,50 DM, sondern nur der um die Verwaltungskosten verminderte Restbetrag von 750 DM in Frage. Dieser letztgenannte Betrag ist in Spalte 2 des Formblattes I unter C Nr. 8 einzusetzen. In Spalte 3 muß der Betrag von 262,50 DM zuzüglich der restlichen Verwaltungskostenpauschale von 37,50 DM, insgesamt also ein Betrag von 300 DM erscheinen. Spalte 4 weist dann den Gesamtaufwand von 1050 DM aus. Schließlich ist noch die Erstattung des Lastenausgleichsfonds in Höhe von 262,50 DM unter E lfd. Nr. 12 in Spalte 3 als Einnahme auszuweisen (Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge, Ziff. 20).

Wiesbaden, den 25. 6. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VIII a 50 a 08 — 0223 — 2457/54 —

661

Fortbildungskursus für medizinische Psychologie und psychologische Diagnostik (III. Treysaer Fortbildungskurs).

In der Zeit vom 18. bis 30. Oktober 1954 findet für Mediziner, Psychologen und Pädagogen in der Anstalt Hephata, Treysa, der III. Treysaer Fortbildungskursus für Mediziner, Psychologen und Pädagogen statt. Für die Teilnehmer der vorjährigen Kurse werden laufend Weiterbildungsseminare abgehalten.

Die Kursgebühr beträgt 35 DM, für Studierende 25 DM. Unterkunft wird bei rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe der Unterkunftswünsche durch das Kursbüro vermittelt. Anmeldungen sind bis zum 5. Oktober 1954 an das Büro des medizinisch-psychologischen Kurses, (16) Treysa, Hephata, zu richten. Näheres über das Kursprogramm usw. ist ebenfalls dort zu erfahren.

Wiesbaden, den 2. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VII/Med. a — 18 b 20 — Tgb. Nr. 4383/54 —

662

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 486 512; Monat: Juni 1954 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen) (30. Mai bis 26. Juni 1954)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle		Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc. anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Polio-myelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Untereibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Enzephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Amöbenruhr	Canicola-Fieber	Weiße Krankheit	Trichinose	Psittakose	Kunbettefieber nach Geburt	Kinbettefieber nach Fehlgeburt	Bißverletzung d. tollwütige od. tollwutverdächtige Tiere
	N	T																														
Reg.-Bezirk Darmstadt	—	—	1	18	111	67	34	252	2	3	80	7	2	5	1	—	3	25	3	1	—	—	260	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Reg.-Bezirk Kassel	—	—	—	10	141	89	21	43	5	—	31	6	3	2	1	1	—	—	—	2	—	—	—	95	—	—	—	—	—	1	—	5
Reg.-Bezirk Wiesbaden	1	—	—	27	177	64	31	127	3	4	259	35	3	3	3	—	2	9	—	2	—	—	105	1	—	—	—	1	—	—	1	
Land Hessen	1	1	1	55	429	220	86	422	10	7	370	48	8	10	5	1	5	34	5	3	—	—	400	1	—	—	—	1	1	—	7	

Wiesbaden, den 5. 7. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med. c (Hyg)

663

Gesetz über die Getränke- und Speiseeissteuer; hier: Befreiung der Milchlischgetränke von der Getränkesteuer.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß nach § 2 Absatz 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer vom 6. Dezember 1951 (GVBl. S. 127) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) Gegenstand der Getränkesteuer nur die entgeltliche Abgabe von Milchlischgetränken mit einer Getränkegrundlage von weniger als 75 Prozent Milch ist. Steuerordnungen von Gemeinden dürfen daher Milchlischgetränke mit einer Getränkegrundlage von über 75 Prozent Milch nicht als steuerpflichtig erklären, auch dann nicht, wenn sie einen Zusatz von Fruchtsaft oder Fruchtaroma enthalten. Ich verweise

insoweit auf Ziff. II meiner Ausführungsanweisung vom 6. März 1952 (St.-Anz. S. 224).

Da volkswirtschaftliche Gesichtspunkte für die Förderung des Milchabsatzes sprechen, empfehle ich den Gemeinden, über die gesetzliche Regelung hinaus aus Billigkeitsgründen von der Besteuerung der Milchlischgetränke generell insoweit abzusehen, als ihnen kein Alkohol zugesetzt wird. Die Gemeinden sind hierzu auf Grund des § 131 RAO i. d. F. vom 11. Juli 1953 (BGBl. I S. 511) befugt, ohne daß es einer Änderung der Steuersatzung bedarf.

Wiesbaden, den 2. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV c (1) — 32 e 02 03 — Tgb. Nr. 3060/54 —

Der Hessische Minister der Finanzen

664

Anderung der Bestimmungen über die Prozeß- und Drittschuldner-Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung vom 24. Februar 1953 (St.-Anz. Nr. 11 S. 215).

Die in Abschnitt I A 3 der Bestimmungen über die Prozeß- und Drittschuldner-Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung vom 24. Februar 1953 (St.-Anz. Nr. 11 S. 215) auf das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen übertragene Prozeßvertretungsbefugnis nehme ich mit Wirkung vom 1. Juli 1954 zurück.

Wiesbaden, den 29. 6. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — 0 1431 A — 1 — I/6 —

665

Zusatzversicherung der nichtbeamteten Lehrkräfte an Mittel- und Volksschulen.

Durch die Runderlasse des früheren Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung v. 1. September 1943 — E IIe 260/43 — (DWEV 1943 S. 293) und vom 7. Februar 1944 — E IIe 1339/43 — (nicht veröffentlicht), die mit Zustimmung des RdI, des RdF, des RAM, des PrFinMin. und des Reichstreuhänders f. d. ö. Dienst ergangen sind, waren die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Volks- und Mittelschullehrer von der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausdrücklich ausgenommen. Die GDO-Reich Vers.

bzw. GDO-Preuß. Vers. vom 10. Dezember 1943 (RBB S. 218 bzw. FMBl. 1943 S. 224) fanden somit auf sie keine Anwendung. Begründet würde diese Maßnahme damit, daß es sich nur um eine durch den Krieg bedingte Beschäftigung handeln sollte.

Da jedoch auch im Lande Hessen eine größere Zahl von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis verbleiben wird und auch in Zukunft Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis neu eingestellt werden, bin ich damit einverstanden, daß mit Wirkung vom 1. April 1954 durch besonderen Arbeitsvertrag für den hier behandelten Personenkreis die Pflichtversicherung auf die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe mit der Maßgabe vorgesehen wird, daß

1. die bis zum 31. März 1954 eingestellten Lehrpersonen nur mit ihrem Einverständnis bei der VBL zusatzversichert werden,
2. bei Neueinstellung nach dem 31. März 1954 generell die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrpersonen zusätzlich durch Arbeitsvertrag zur Zusatzversicherung bei der VBL verpflichtet werden mit Ausnahme der Lehrkräfte, die infolge ihres Alters die nach der Anstaltssatzung zur Erlangung einer Versorgung bei der VBL erforderliche Wartezeit nicht mehr erfüllen können, oder bei denen eine zusätzliche Altersversorgung auf andere Weise hinreichend sichergestellt ist.

Der Erlaß ergeht mit Zustimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung.

Wiesbaden, den 18. Juni 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2174 A — 219 — I/33.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

666

Anordnung über die Bestimmung der Landesstraßenbaubehörden und Übertragung der Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde auf die nachgeordneten Straßenbaubehörden vom 25. Juni 1954.

Auf Grund des § 22 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzblatt I Seite 903) wird angeordnet:

1. Oberste Straßenbaubehörde ist der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.
Mittlere Straßenbaubehörde ist das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden.
Untere Straßenbaubehörde sind die Hessischen Straßenbauämter und die Hessischen Autostraßenämter in Frankfurt am Main und Kassel.
2. Die Zuständigkeiten der obersten Straßenbaubehörde nach § 5 Absatz 4, § 8 Absatz 7, § 9 Absatz 2, 5 und 8, § 15 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 und 4 sowie § 18 Absatz 5 Bundesfernstraßengesetz werden dem Hessischen Landesamt für Straßenbau übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit ganz oder zum Teil von der obersten Straßenbaubehörde widerrufen werden. Der Widerruf ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.
3. Das Hessische Landesamt für Straßenbau ist ferner zuständig für die Aufgaben der Straßenbaubehörden nach § 4, § 15 Absatz 2 Nr. 1 und 4, § 16 Absatz 2, § 19 Absatz 3 und 4 Bundesfernstraßengesetz.
4. Die Hessischen Straßenbauämter und die Hessischen Autostraßenämter sind zuständig für die Aufgaben der Straßenbaubehörde nach § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 3, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 3 und § 14 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz. Sie sind ferner zuständig für den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 6 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz.
5. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist der Regierungspräsident.

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

667

Anordnung V Nr. 13

Betrifft: Bau- und Transportvorhaben von besonderer Bedeutung; 1. Zweiter Bauabschnitt Umgehungsstraße Fulda, 2. Umgehungsstraße Hoheneiche—Ödmannshausen.

Auf Grund der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951, PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185) wird für die Großbauvorhaben

1. Zweiter Bauabschnitt Umgehungsstraße Fulda,
2. Umgehungsstraße Hoheneiche—Ödmannshausen

angeordnet:

1. Der Geltungsbereich dieser Anordnung erstreckt sich auf alle Güterbeförderungen im Rahmen der oben bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 1 NVP.
2. Für Transporte im Güternahverkehr sind bei diesen Bau- und Transportvorhaben gemäß § 17 der NVP die Beförderungsentgelte einheitlich nach den in der Anlage beigefügten Preistafeln anzuwenden. Für alle Beförderungen bei Erdaushub mit Hand und Bagger geladen gelten die Preise der Anlage zwei.

Für die Anfuhr von Baumaterialien gelten die Preise der Anlage drei.

Die in den Anlagen festgelegten Entgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden.

3. Für diese Transporte wird gemäß § 16 Absatz 6 der NVP die Pflichtabrechnung über die Hessische Nahverkehr-Genossenschaft Kassel e. G. m. b. H., Kassel, Westring 73, angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Anordnung werden nach § 19 der NVP in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

Wiesbaden, den 13. 7. 1954.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — W II d/S 3c — 1 — 54 — W IIIa/2 — 66 0.

Anlage 1
Stundensätze

Lastkraftwagen	Normal	Nacht- u. Sonntags-
	DM	stunden DM
bis 3 t Nutzlast Kipper	8,35	9,30
bis 4 t Nutzlast Kipper	9,45	10,50
bis 5 t Nutzlast Kipper	10,35	11,50
bis 6 t Nutzlast Kipper	11,25	12,50
bis 7 t Nutzlast Kipper	11,95	13,30
bis 8 t Nutzlast Kipper	12,70	14,10
Lastzüge:		
bis 7 t Kipper	11,95	13,30
bis 8 t Kipper	12,70	14,10
bis 9 t Kipper	13,50	15,00
bis 10 t Kipper	14,00	15,60
bis 11 t Kipper	14,55	16,30
bis 12 t Kipper	15,20	16,90
bis 13 t Kipper	15,80	17,60
bis 14 t Kipper	16,35	18,20
bis 15 t Kipper	17,00	18,90
bis 16 t Kipper	17,55	19,50
bis 17 t Kipper	18,15	20,20
bis 18 t Kipper	18,70	20,80
bis 19 t Kipper	19,35	21,50
bis 20 t Kipper	19,80	22,00

Bemerkungen:

Maßgebend für die Einstufung des Fahrzeuges sind die im Kraftfahrzeugbrief enthaltenen Angaben.

Anlage 2

Abfuhrpreise für Erd- oder Aushub mit Bagger geladen

Entfernungen:	Preis je cbm:
	DM
bis 100 Meter	—,85
bis 200 Meter	—,90
bis 300 Meter	—,95
bis 400 Meter	1,—
bis 500 Meter	1,10
bis 750 Meter	1,20
bis 1 Kilometer	1,35
bis 1,5 Kilometer	1,65
bis 2 Kilometer	1,85
bis 2,5 Kilometer	2,—
bis 3 Kilometer	2,20
bis 4 Kilometer	2,45
bis 5 Kilometer	2,75
bis 6 Kilometer	3,—
bis 7 Kilometer	3,25
bis 8 Kilometer	3,40
bis 9 Kilometer	3,55
bis 10 Kilometer	3,70
bis 12 Kilometer	3,90
bis 14 Kilometer	4,10
bis 16 Kilometer	4,25
bis 18 Kilometer	4,40
bis 20 Kilometer	4,55

Bemerkungen:

a) Die Preise sind die Preise für je 1 cbm lose Masse. Eine andere Berechnung, wie beispielsweise nach fester Masse, ist nicht statthaft. Das Fassungsvermögen des Fahrzeuges

- wird ermittelt durch Ausmessen des Kastenaufbaues und ist schriftlich festzuhalten.
- b) Für Handladungen erfolgt ein Zuschlag von 0,40 DM je cbm.
- c) Die Baggerleistung muß im Verhältnis zu dem Lastkraftwageneinsatz stehen und mindestens den normalen Stundensatz für Lkw dem Fuhrunternehmer garantieren.
- d) In begründeten Fällen können auf Antrag bei Fortfall von Risiken Ausnahmen zugelassen werden.
- e) Soweit besondere Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Fuhrleistungen (stockende Verkehrsabwicklung, unbestimmte Wegstrecken) zu überwinden sind, können Zuschläge bis zu 15 v. H. für einzelne Wegstrecken oder alle bei den Transportvorhaben zu bewirkenden Fuhrleistungen vereinbart werden. Getroffene Vereinbarungen sind schriftlich dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr anzuzeigen.

Anlage 3

Anfuhrpreise für Baumaterial pro Tonne bei mechanischer Beladung.

Entfernung:	Preis: DM
bis 1 Kilometer	—,90
bis 2 Kilometer	1,03
bis 3 Kilometer	1,15
bis 4 Kilometer	1,27
bis 5 Kilometer	1,40
bis 6 Kilometer	1,50
bis 7 Kilometer	1,58
bis 8 Kilometer	1,70
bis 9 Kilometer	1,80
bis 10 Kilometer	1,90
bis 11 Kilometer	2,07
bis 12 Kilometer	2,24
bis 13 Kilometer	2,42
bis 14 Kilometer	2,59
bis 15 Kilometer	2,75
bis 16 Kilometer	2,90
bis 17 Kilometer	3,05
bis 18 Kilometer	3,20
bis 19 Kilometer	3,35
bis 20 Kilometer	3,50

Bemerkungen:

- a) Für jede weitere 3-Last-Kilometer werden auf den 20-Kilometer-Satz 0,25 DM hinzugerechnet.
- b) Bei Handladung wird ein Zuschlag von 0,25 DM je Tonne hinzugerechnet.
- c) Die Preise sind ermittelt auf Grund der Lastkilometer, die Leerkilometer sind in den Sätzen enthalten und dürfen nicht gesondert berechnet werden.
- d) In begründeten Fällen können auf Antrag bei Fortfall von Risiken Ausnahmen zugelassen werden.
- e) Soweit besondere Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Fuhrleistungen (stockende Verkehrsabwicklung, unbestimmte Wegstrecke) zu überwinden sind, können Zuschläge bis zu 15 v. H. für einzelne Wegstrecken oder alle bei den Transportvorhaben zu bewirkenden Fuhrleistungen vereinbart werden. Getroffene Vereinbarungen sind schriftlich dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr anzuzeigen.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

668

Errichtung eines Landeskulturamtes.

Auf Grund der Anordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten der Landeskulturbehörden vom 22. Juni 1954 (St.-Anz. S. 657) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1954 ein Landeskulturamt mit dem Sitz in Wiesbaden eingerichtet worden. Die Anschrift lautet:

„Landeskulturamt Wiesbaden, Humboldtstraße 7“.

Wiesbaden, den 5. 7. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

— I a — Fgb.-Nr. 1546/54.

Verschiedenes

669

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Juni 1954

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—	
Aktiva			
	(in Tsd. DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	9 965	—	74 263
Postscheckguthaben	13	—	1
Inlandswechsel	156 324	+	12 329
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465	+	7
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	212 688		
b) angekaufte	4 371	+	45 608
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1 167		
b) Ausgleichsforderungen	34 107		
c) sonstige Sicherheiten	9 201		
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	44 475	—	2 570
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 500		
Sonstige Vermögenswerte	7 074	+	4 169
	34 231	+	4 575
	478 106	—	10 146

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1954

Reserve-Soll DM 43 427
Reserve-Ist DM 58 545

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—	
Passiva			
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	36 202		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern)	329 087	—	28 130
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	734	+	75
c) von öffentlichen Verwaltungen	13 174	+	4 762
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	9 351	+	32
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 253	—	6 521
f) von ausländischen Einlegern	28 954	+	15 529
Sonstige Verbindlichkeiten	395 553	—	14 253
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 46 073 (— 479)	16 351	+	4 107
	478 106	—	10 146

Frankfurt (Main), den 1. 7. 1954

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

670

Ungültigkeitserklärung für Fleischbeschaustempel.

Der Fleischbeschaustempelsatz „T. U. Garbenheim“ (1. Tauglich, 2. Untauglich, 3. Minderwertig, 4. Bedingt tauglich, 5. Trichinenfrei) wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt. An die Stelle des für ungültig erklärten Stempelsatzes tritt ab sofort der Stempelsatz „Garbenheim T. U. 1“.

Wiesbaden, den 15. Juni 1954

Der Regierungspräsident — I 8 Az. 19a 12/09

671

Personelle Veränderungen (Schuldienst)

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Minist.-Präsidenten b) H. Min. für Erzieh. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehramtsanw.	Jachan, Peter	Wächtersbach, Gelnh.	Lehrer	Kündigung	c) 8. 4. 1954
2	Lehramtsanw.	Geisler, Johannes	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 8. 4. 1954
3	Lehramtsanw.	Schiebahn, Gottfried	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 8. 4. 1954
4	Lehramtsanw.	Walzik, Norbert	Elz, Limburg	Lehrer	Kündigung	c) 15. 4. 1954
5	Lehramtsanw.	Maja, Walter	Bad Homburg, Obert.	Lehrer	Kündigung	c) 15. 4. 1954
6	Lehramtsanw.	Stuhl, Benno	Aufenau, Gelnhausen	Lehrer	Lebenszeit	c) 15. 4. 1954
7	Lehramtsanw.	Schön, Wilhelm	Oberseelbach, Untert.	Lehrer	Kündigung	c) 15. 4. 1954
8	Lehramtsanw.	Kugler, Felix	Breithardt, Untertaun.	Lehrer	Kündigung	c) 15. 4. 1954
9	Lehramtsanw.	Schleip, Alfred	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 5. 5. 1954
10	Lehramtsanw.	Ehrlichmann, Joachim	Römershausen, Biedenk.	Lehrer	Kündigung	c) 6. 5. 1954
11	Lehramtsanw.	Schuppener, Hermann	Breidenbach, Biedenk.	Lehrer	Lebenszeit	c) 2. 5. 1954
12	Lehramtsanw.	Rzeha, Leo	Rüdesheim, Rheingau	Lehrer	Lebenszeit	c) 5. 5. 1954
13	Lehramtsanw.	Dietzel, Willi	Kirchbracht, Gelnhaus.	Lehrer	Lebenszeit	c) 5. 5. 1954
14	Lehramtsanw.	Sill, Willi	Untersotzbach, Gelnh.	Lehrer	Kündigung	c) 6. 5. 1954
15	Lehramtsanw.	Schauss, Arthur	Holzhausen, Untertaun.	Lehrer	Kündigung	c) 6. 5. 1954
16	Lehramtsanw.	Kölzow, Gerhard	Frankfurt/Main	Lehrer	Kündigung	c) 24. 5. 1954
17	Lehramtsanw.	Thaetner, Wolfgang	Frankfurt/Main	Lehrer	—	e) 24. 5. 1954
18	Lehramtsanw.	Becker, Erich	Burgsolms, Wetzlar	Lehrer	Kündigung	c) 22. 5. 1954
19	Lehramtsanw.	Agel, Werner	Dutenhofen, Wetzlar	Lehrer	Kündigung	c) 22. 5. 1954
20	Lehramtsanw.	Nassauer, Martin	Hommertshausen, Biedenkopf	Lehrer	Kündigung	c) 28. 5. 1954
21	Lehramtsanw.	Milbrodt, Hans	Hommertshausen, Biedenkopf	Lehrer	Kündigung	c) 28. 5. 1954
22	Lehramtsanw.	Rossbach, Karl	Achenbach, Biedenkf.	Lehrer	Kündigung	c) 28. 5. 1954
23	Lehramtsanw.	Wegenke, Karl	Salzböden, Wetzlar	Lehrer	Kündigung	c) 28. 5. 1954
24	Lehramtsanw.	Opitz, Erich	Ernsthofen, Limburg	Lehrer	Kündigung	c) 29. 5. 1954
25	Lehramtsanw.	Jacobs, Paul	Wallbach, Untertaunus	Lehrer	Kündigung	c) 2. 6. 1954
26	Lehramtsanw.	Hoffmann, Paul	Wiesbaden	Lehrer	Kündigung	c) 2. 6. 1954
27	Lehramtsanw.	Schmitt, Bernhard	Elz, Limburg	Lehrer	Kündigung	c) 15. 6. 1954
28	Lehramtsanw.	Metz, Bodo	Steinfischbach, Usingen	Lehrer	Kündigung	c) 15. 6. 1954
29	Lehrkr. i. A.-Ver.	Schulz, Hans	Frankfurt/Main	Lehrer	Kündigung	c) 15. 4. 1954
30	Lehrkr. i. A.-Ver.	Friedrich, Paul	Frankfurt/Main	Lehrer	Kündigung	c) 15. 4. 1954
31	Lehrkr. i. A.-Ver.	Hasemann, Georg	Frankfurt/Main	Lehrer	Lebenszeit	c) 26. 4. 1954
32	Lehrkr. i. A.-Ver.	Wild, Heinz	Frankfurt/Main	Lehrer	Lebenszeit	c) 12. 5. 1954
33	Lehrkr. i. A.-Ver.	Schlaak, Herbert	Limburg	Lehrer	Kündigung	c) 19. 5. 1954
34	Lehrkr. i. A.-Ver.	Büsching, Wilhelm	Frankfurt/Main	Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 5. 1954
35	Lehrkr. i. A.-Ver.	Berg, Otto	Idstein, Untertaunus	Lehrer	Lebenszeit	c) 4. 6. 1954
36	Lehrkr. i. A.-Ver.	Wabra, Luis Georg	Idstein, Untertaunus	Lehrer	Kündigung	c) 4. 6. 1954
37	Lehramtsanw.	Schütz, Eva-Maria	Schlüchtern	Lehrerin	Kündigung	c) 20. 4. 1954
38	Lehramtsanw.	Schön, Elisabeth	Flörsbach, Gelnhausen	Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 4. 1954
39	Lehramtsanw.	Hampel, Maria	Wirtheim, Gelnhausen	Lehrerin	Lebenszeit	c) 22. 4. 1954
40	Lehramtsanw.	Wiesmann, Emma	Wiesbaden	Lehrerin	—	c) 15. 4. 1954
41	Lehramtsanw.	Berger, Maria	Lichenroth, Gelnhaus.	Lehrerin	Lebenszeit	c) 24. 4. 1954
42	Lehramtsanw.	Jung, Mechtild	Frankfurt/Main	Lehrerin	—	c) 12. 5. 1954
43	Lehramtsanw.	Geitner, Hildegard	Kiedrich, Rheingau	Lehrerin	Kündigung	c) 5. 5. 1954
44	Lehramtsanw.	Metzler, Klara	Biedenkopf	Lehrerin	Kündigung	c) 21. 5. 1954
45	Lehramtsanw.	Köpke, Lotte	Biedenkopf	Lehrerin	Kündigung	c) 22. 5. 1954
46	Lehramtsanw.	Müller, Ruth	Biedenkopf	Lehrerin	Kündigung	c) 28. 5. 1954
47	Lehramtsanw.	Mohr, Anneliese	Biedenkopf	Lehrerin	Kündigung	c) 28. 5. 1954
48	Lehramtsanw.	Huth, Erna	Biedenkopf	Lehrerin	Kündigung	c) 28. 5. 1954
49	t. Lehramtsanw.	Wagner, Hildegard	Fellerdilln, Dillkreis	techn. Lehrerin	Kündigung	c) 31. 5. 1954
50	Lehramtsanw.	Büschendorf, Helga	Wiesbaden	Lehrerin	Kündigung	c) 2. 6. 1954
51	t. Lehramtsanw.	Boll-Wohanka, Margit	BadSchwalbach, Untert.	techn. Lehrerin	Kündigung	c) 15. 4. 1954
52	techn. Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Morawek, Steffi	Nauborn, Wetzlar	techn. Lehrerin	Kündigung	c) 13. 5. 1954
53	Lehrkr. i. A.-Ver.	Schug, Erna	Werdorf, Wetzlar	Lehrerin	Kündigung	c) 23. 4. 1954
54	Lehrkr. i. A.-Ver.	Conz, Ella	Hellstein, Gelnhausen	Lehrerin	Kündigung	c) 5. 5. 1954
55	Lehrkr. i. A.-Ver.	Moll, Herta	Krofdorf, Wetzlar	Lehrerin	Kündigung	c) 28. 5. 1954
56	Lehrkr. i. A.-Ver.	Ortloff, Ingeborg	Hanau	Lehrerin	Kündigung	c) 31. 5. 1954
57	Lehrkr. i. A.-Ver.	Schickl, Gisela	Frankfurt/Main	Lehrerin	Widerruf	c) 24. 5. 1954
58	Lehrkr. i. A.-Ver.	Wabra, Lilli	Idstein, Untertaunus	Lehrerin	Kündigung	c) 4. 6. 1954
59	techn. Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Hess, Gudrun	Idstein, Untertaunus	techn. Lehrerin	Kündigung	c) 15. 4. 1954
60	techn. Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Fuchs, Margot	Bad Homburg	techn. Lehrerin	Kündigung	c) 14. 5. 1954
61	Lehrerin (bisher Nordrh.-Westf.)	Fleischer, Ursula	Frankfurt/Main	Lehrerin	Widerruf	c) 11. 5. 1954
62	Lehrerin (bisher Niedersachsen)	Blumentritt, Klara	Nanzenbach, Dillkreis	Lehrerin	Lebenszeit	c) 20. 5. 1954

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Minist.-Präsidenten b) H. Min. für Erzieh. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
63	Lehramtsbew.	Schellenberger, Helmut	Frankfurt/Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 23. 4. 1954
64	Lehramtsbew.	Goerdten, Kurt	Frankfurt/Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 29. 3. 1954
65	Lehramtsbew.	Fröhlich, Adolf	Frankfurt/Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 13. 5. 1954
66	Lehramtsbew.	Koch, Georg	Dickschied, Untertaun.	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 24. 5. 1954
67	Lehramtsbew.	Lehmann, Helmut	Frankfurt/Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 10. 2. 1954
68	Lehramtsbew.	Carl, Paul	Birstein, Gelnhausen	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 26. 2. 1954
69	Lehramtsbew.	Schwarz, Eleonore	Wegscheide, Gelnhaus.	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 26. 5. 1954
70	Lehramtsbew.	Pantenburg, Ingeborg	Frankfurt/Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 23. 4. 1954
71	Lehramtsbew.	Peschel, Charlotte	Oberstedten, Obertaun.	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 15. 5. 1954
72	Lehramtsbew.	Nimz, Hilde	Frankfurt/Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 15. 4. 1954
73	Lehramtsbew.	Pannek, Ursula	Frankfurt/Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 10. 3. 1954
74	Lehrkr. i. A.-Ver.	Habedank, Hildegard	Frankfurt/Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 23. 4. 1954
75	Lehrkr. i. A.-Ver.	Wolter, Gertrud	Großauheim, Hanau	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 24. 4. 1954
76	Lehrkr. i. A.-Ver.	Harnisch, Gisela	Frankfurt/Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 26. 4. 1954
77	Lehrkr. i. A.-Ver.	Czeranski, Gretel	Hohensolms, Wetzlar	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 21. 5. 1954
78	techn. Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Müller, Hilde	Sulzbach, Main-Taunus	techn. Lehramtsanw.	Widerruf	c) 15. 4. 1954
1	Lehrer	Happ, Richard	Frankfurt/Main	Hilfsschullehrer	—	c) 14. 4. 1954
2	Lehrkr. i. A.-Ver.	Viehmann, Karl	Wiesbaden	Hilfsschullehrer	Widerruf	c) 7. 4. 1954
3	Lehrer	Reiter, Michael	Camberg, Limburg	Mittelschullehrer	—	c) 5. 5. 1954
4	Lehrerin	Weyand, Ilse	Frankfurt/Main	Mittelschullehrer	—	c) 4. 5. 1954
5	Lehrer	Sfaab, Hans	Wiesbaden	Mittelschullehrer	—	c) 6. 5. 1954
6	Lehrer	Wilberg, Herbert	Gelnhausen	Mittelschullehrer	Lebenszeit	c) 4. 5. 1954
7	Lehrer	Fischer, Heinrich	Gelnhausen	Mittelschullehrer	—	c) 11. 5. 1954
8	Lehrer	Ambros, Arnold	Gelnhausen	Mittelschullehrer	—	c) 11. 5. 1954
9	Lehrer	Gans, Helmut	Wiesbaden	Mittelschullehrer	—	c) 3. 5. 1954
Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Minist.-Präsidenten b) H. Min. für Erzieh. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer.	Dienethal, Hermann	Erda, Wetzlar	Hauptlehrer	—	c) 19. 4. 1954
2	Lehrer	Bruss, Wilhelm	Eltville, Rheingau	Konrektor	—	c) 5. 5. 1954
3	Lehrer	Keller, Josef	Wiesbaden	Konrektor	—	c) 10. 5. 1954
4	Lehrer	Krick, Wilhelm	Frankfurt/Main	Rektor	—	b) 27. 4. 1954
5	Hilfsschullehrer	Randt, Willy	Wiesbaden	Hilfsschulrektor	Lebenszeit	c) 7. 5. 1954
6	Lehrer	Stückrath, Wilhelm	Mensfelden, Limburg	Hauptlehrer	—	b) 31. 5. 1954
7	Mittelschullehrer	Löw, Wilhelm	Frankfurt/Main	Mittelschulkonr.	—	c) 27. 2. 1954
Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand	mit Urkunde vom des a) H. Minist.-Präsidenten b) H. Min. für Erzieh. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden	
1	Schulrat	Krebs, Wilhelm	Weilburg/Lahn	1. 5. 1954	c) 5. 4. 1954	
2	Lehrer	Fecke, Karl	Somborn, Gelnhausen	1. 7. 1954	c) 22. 4. 1954	
3	Lehrerin	Kösch, Anna	Frankfurt/Main	1. 6. 1954	c) 30. 4. 1954	
4	Lehrerin	Ölrich, Kläre	Langenselbold, Hanau	1. 7. 1954	c) 25. 5. 1954	
5	Lehrerin	Schäfer, Helene	Frankfurt/Main	1. 8. 1954	c) 3. 6. 1954	
6	Lehrerin	Alberti, Gertrud	Oberursel, Obertaunus	1. 8. 1954	c) 5. 6. 1954	
	Lehrer	Schmitt, Otto	Wiesbaden	getorben am 14. 3. 1954		
	Rektor	Hilbich, Kurt	Bad Homburg	7. 4. 1954		
	Lehrer	Aurisch, Hermann	Weiperfelden, Wetzlar	14. 5. 1954		
	Lehrer	Kamme, Heinrich	Herbornseelbach, Dillkr.	15. 5. 1954		

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Entlassung	am	mit Urkunde vom des a) H. Minist.-Präsidenten b) H. Min. für Erzieh. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer	Fischbach, Karl	Haiger, Dillkreis	auf eig. Antrag	30. 4. 1954	c) 22. 4. 1954
2	Lehrer	Hölzer, Jochem	Eibelshausen, Dillkreis	auf eig. Antrag	31. 5. 1954	c) 24. 5. 1954
3	Lehrer	Merzhäuser, Josef	Camberg, Limburg	auf eig. Antrag	31. 3. 1954	c) 14. 6. 1954
4	Lehrerin	Grundner, Maria	Wommelshausen, Bied.	auf eig. Antrag	30. 4. 1954	c) 22. 4. 1954
5	Lehrerin	Pilz, Hildegard	Kronberg, Obertaunus	auf eig. Antrag	31. 3. 1954	c) 20. 4. 1954
6	Lehrerin	Jung, Edith	Limburg	auf eig. Antrag	31. 3. 1954	c) 12. 5. 1954
7	techn. Lehrerin	Offenbach, Hedwig	Allendorf, Wetzlar	auf eig. Antrag	30. 6. 1954	c) 9. 6. 1954
8	Lehramtsanw.	Gunkel, Gerda	Wehrheim, Usingen	auf eig. Antrag	30. 4. 1954	c) 15. 4. 1954
9	Lehramtsanw.	Grabein, Elfriede	Oberbrechen, Limburg	auf eig. Antrag	30. 4. 1954	c) 26. 4. 1954

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Minist.-Präsidenten b) H. Min. für Erzieh. und Volksbildg. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrerin	Schickel, Marianne	Niederbrechen, Limbg.	Lebenszeit	c) 31. 3. 1954
2	Mittelsch.-Lehrer	Hartmann, Ernst	Frankfurt/Main	Lebenszeit	c) 15. 4. 1954
3	Lehrerin	Gleibs, Anita	Limburg	Lebenszeit	c) 22. 4. 1954
4	Lehrerin	Voigt, Liselotte	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 20. 4. 1954
5	Lehrer	Schreiber, Heinrich	Frankfurt/Main	Lebenszeit	c) 26. 4. 1954
6	Lehrerin	Klaas, Käthe	Burg, Dillkreis	Lebenszeit	c) 6. 5. 1954
7	Rektor	Uhlig, Kurt	Frankfurt/Main	Lebenszeit	e) 8. 4. 1954
8	Mittelsch.-Lehrer	Guthier, Peter.	Dillenburg	Lebenszeit	c) 3. 5. 1954
9	Lehrerin	Dietz, Käthe	Wiesbaden	Lebenszeit	e) 5. 5. 1954
10	Lehrer	Kunz, Eugen	Eibach, Dillenburg	Lebenszeit	c) 13. 5. 1954
11	Lehrerin	Lehr, Irma	Herbornseelbach, Dillkr.	Lebenszeit	c) 11. 5. 1954
12	Lehrer	Kaltenhäuser, Willy	Frankfurt/Main	Lebenszeit	c) 19. 5. 1954
13	M.-Lehrerin	Prahl, Käthe	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 7. 5. 1954
14	techn. Lehrerin	Sinn, Hildegard	Bad Soden, M.-Taunus	Lebenszeit	c) 21. 5. 1954
15	techn. Lehrerin	Schablitzki, Maria	Kelkheim-Hornau, Ts.	Lebenszeit	c) 24. 5. 1954
16	techn. Lehrerin	Mayer, Elisabeth	Niedernhausen, M.-Ts.	Lebenszeit	c) 21. 5. 1954
17	Lehrerin	Neumann, Lore	Lieblos, Gelnhausen	Lebenszeit	c) 26. 5. 1954
18	Lehrer	Stock, Alexander	Hanau	Lebenszeit	c) 26. 5. 1954
19	Lehrer	Scheidt, Hans	Schlüchtern	Lebenszeit	c) 29. 5. 1954
20	Lehrerin	Döhr, Ursula	Weidenhausen, Biedk.	Lebenszeit	c) 4. 6. 1954
21	Lehrerin	Schneider, Charlotte	Königshofen, M.-Taun.	Lebenszeit	c) 8. 6. 1954
22	Lehrer	Schramm, Ottomar	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 8. 6. 1954
23	Lehrer	Löw, Günter	Elz, Limburg	Lebenszeit	c) 10. 6. 1954
24	Lehrerin	Willbrand, Else	Hanau	Lebenszeit	c) 12. 6. 1954
25	Lehrer	Funke, Rudolf	Bad Orb, Gelnhausen	Lebenszeit	e) 16. 6. 1954

Berichtigung: Der in Nr. 21 des Staatsanzeigers vom 22. 5. 1954 auf Seite 519 unter Nr. 12 der letzten Liste aufgeführte zum Lehrer ernannte Lehramtsanwärter heißt nicht „Blum“, sondern „Blume“.

Wiesbaden, den 30. Juni 1954

Der Regierungspräsident P 8 — Az. 5 e 02

Buchbesprechungen

Das Abgabenänderungsgesetz vom 11. Juli 1953, Kommentar zum Gesetz zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze von Oberregierungsrat Dr. Gerhard Mattern und Ministerialrat Albert Wittneben, beide im Bundesfinanzministerium. Im Verlag C. H. Beck, München und Berlin, 1954, 135 Seiten, kart. 5,80 DM, mit einer Tabelle für Rechtsanwaltsgebühren, § 9 RAGeBO, und ausführlichem Sachverzeichnis.

Die Reichsabgabenordnung, geschaffen bei der Errichtung der früheren Reichsfinanzverwaltung von Enno Becker, ehemals Sen.-Präs. am Reichsfinanzhof, i. J. 1919 hat in den langen Jahren ihrer Gültigkeit nur geringe Änderungen erfahren. Größere im Laufe der Zeit als notwendig erkannte Reformen werden sich erst in der Zukunft durchführen lassen. Das Gesetz vom 11. Juli 1953 bringt zunächst nur eine

Anpassung einzelner als besonders wichtig erkannter Vorschriften an die seit dem Jahre 1945 geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse. Es gliedert sich in sechs Artikel; hervorzuheben sind in Artikel I: die Regelung des Geltungsbereichs der RAGeBO nach § 3, die Erweiterung des § 86 RAGeBO, die Neuregelung der Vorschriften über den Steuererlaß nach § 131 RAGeBO, die Erhöhung der Grenze für die Buchführungspflicht für Gewerbetreibende und für Land- und Forstwirte nach § 161 RAGeBO, die Neuregelung der Frage der Kostenersatzung im Rechtsmittelverfahren nach § 316 RAGeBO sowie die Möglichkeit der Eintragung einer einheitlichen Zwangssicherungshypothek auf Grund § 372 RAGeBO.

Die Verfasser bringen einen ausführlichen Überblick über die Entstehung der einzelnen Vorschriften, über ihre Entwicklung im Laufe der Gültigkeit der RAGeBO sowie über ihre

Anwendungsmöglichkeit und Auswirkung auf die Praxis. Die Bedeutung der nunmehr geänderten Vorschriften ist nicht allein vom rein steuerlichen Standpunkt vollkommen zu erfassen, sie sind vielmehr nur im Zusammenhang mit anderen Gesetzen, insbesondere mit dem Zivilprozeßrecht und dem GG zu betrachten.

Der vorliegende Kommentar bringt in ausführlicher Darstellung die zu den einzelnen Vorschriften erforderlichen Erläuterungen, er dürfte ein gutes Hilfsmittel für den Verkehr zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden werden.

Reg.-Dir. Dr. Bernbeck

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951. Textsammlung mit Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie DVO-Ministerialerlassen, herausgegeben und eingeleitet von Karl August Weber, Regierungsrat im Bundesinnenministerium in Bonn. 1953. 578 Seiten. Kl. 8°. Kartoniert. 10,90 DM.

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen. Neufassung vom 1. September 1953. 96 Seiten. Kl. 8°. Kartoniert. 1,20 DM. Bei Sammelbestellung Mengenrabatt. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Dem Gesetzestext ist eine ausführliche, auf die wesentlichen Änderungen der Versorgungsregelung hinweisende Einleitung von Karl-August Weber, Regierungsrat im Bundesministerium des Innern, vorangestellt.

Das Verwaltungs-ABC. Ausführliches Stichwortverzeichnis über alle wichtigen neuen und fortgeltenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Bund und allen Ländern der Bundesrepublik (einschließlich Berlin) mit genauen Fundstellen. Bearbeitet und herausgegeben von Johannes Heilemann, Amtsrat im Bundesministerium des Innern. Verlag Grenzland-Druckerei Rock und Co., Groß-Denkte/Wolfenbüttel. 3. Lieferung. 62 Seiten. 3,72 DM.

„Grunderwerbsteuergesetz mit Durchführungsverordnung und landesrechtlichen Einzelvorschriften“ von Ernst Paul Borutta, Bundesfinanzrichter und Dr. Otto Klein, Ministerialrat, IV. Auflage, 630 Seiten, Preis DM 25.—. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin.

Das im C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin erschienene Fachbuch „Grunderwerbsteuergesetz mit Durchführungsverordnung und landesrechtlichen Einzelvorschriften“ enthält in

Teil A den Text des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940,

Teil B den Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 sowie den kommentierten Text der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940,

Teil C eine Zusammenstellung der Befreiungsvorschriften außerhalb des Grunderwerbsteuergesetzes, insbesondere bei der Rückerstattung, den Text mit Bemerkungen der Grunderwerbsteuergesetze aller Länder der Bundesrepublik einschließlich Berlin. Ferner sind die weiteren noch in Geltung befindlichen Befreiungsvorschriften aus Reichsgesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bestimmungen abgedruckt und auch die übrigen außerhalb der Landesgesetze bestehenden landesrechtlichen Befreiungsvorschriften aufgeführt.

Teil D des Werkes enthält Fundstellen von Urteilen des Reichsfinanzhofes, des obersten Finanzgerichtshofes, des Bundesfinanzhofes und ein Sachverzeichnis.

Der besondere Wert des Kommentars besteht darin, daß er in umfangreicher Darstellung des gesamten Grunderwerbsteuerrecht behandelt, das insbesondere durch die Vielzahl der Befreiungsvorschriften außerordentlich vielfältig geworden ist. Da das Grunderwerbsteuerrecht zur Gesetzgebungskompetenz der Länder gehört, ist naturgemäß in allen Ländern eine Abweichung der Vorschriften festzustellen.

Unabhängig hiervon jedoch ist das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940, soweit es nicht durch Landesrecht abgeändert worden ist, weiterhin in Geltung, sodaß die Rechts-

begriffe und die früher ergangenen Entscheidungen nach wie vor ihre allgemeine Bedeutung behalten haben. Die umfangreiche Zusammenstellung im Teil D, Fundstellen der Urteile, ist sehr übersichtlich gegliedert und ermöglicht ein leichtes Auffinden.

Hervorzuheben ist, daß die neue Auflage die neueste Rechtsentwicklung, insbesondere das Rückerstattungs- und Lastenausgleichsrecht und die neueste Rechtsprechung sowie das Schrifttum berücksichtigt. Der Kommentar ermöglicht durch seine umfassende Darstellung aller einschlägigen Bestimmungen, die in der jetzigen IV. Auflage auf den neuesten Stand gebracht worden ist, eine schnelle Orientierung auf jedem das Grunderwerbsteuerrecht berührende Gebiet.

Regierungsrat Vetter

Hessisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und Beurkundungsgesetz. Mit Anmerkungen von Ministerialrat Dr. Stooß und Oberregierungsrat Vierhaus, beide im Hessischen Justizministerium. 148 S. 7,65 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun u. Co. OHG Mainz und Wiesbaden-Kastel.

Das Hessische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59) hat in dem Bereich des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der dem Landesgesetzgeber überlassen geblieben ist, die notwendige Rechtseinheit für das Gebiet des heutigen Landes Hessen gebracht. Hierbei ergab sich die Gelegenheit zu einer Reihe von Verbesserungen oder Vereinfachungen, wengleich im wesentlichen die bewährten Regelungen des früheren preussischen oder hessischen Rechts übernommen wurden. Die Verfasser, die an den Vorarbeiten zu dem Gesetz maßgebend beteiligt waren, haben die einzelnen Vorschriften mit knappen, aber erschöpfenden Anmerkungen versehen. In gleicher Weise ist in einem zweiten Teil das Gesetz über die Beurkundung bei Grundstücksveräußerungen und Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken vom 12. April 1954 (GVBl. S. 73) erläutert. Die Anwendung dieser beiden Gesetze in der Praxis wird dadurch wesentlich erleichtert. In der Anlage sind noch das RFGG sowie Auszüge aus der Reichsnotarordnung abgedruckt, womit der Sachzusammenhang in jeder Hinsicht gewährleistet ist.

Für alle Stellen, die mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt sind, wird das Werk von Nutzen sein. Dies gilt insbesondere für Gerichte und Notare, jedoch auch für zahlreiche Verwaltungsbehörden. Für Staats- und Gemeindebehörden ist darüber hinaus vor allem die Kenntnis des Beurkundungsgesetzes von Bedeutung.

Besonders hervorgehoben sei, daß das Erläuterungsbuch rechtzeitig vor Inkrafttreten des Hessischen FGG (1. Juli 1954) erschienen ist. Verfasser und Verlag haben damit sichergestellt, daß alle Beteiligten dieses wie auch das Beurkundungsgesetz alsbald in einer den Absichten des Gesetzgebers entsprechenden Weise anwenden können.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Baulandbeschaffungsgesetz erläutert von Dr. H. G. Pergande, Dr. H. B. Schwendé. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld. I. Auflage 1954; 256 Seiten, Hln. 13,70 DM.

Am 19. August 1953 ist das Baulandbeschaffungsgesetz vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 720) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wird es möglich, jeden Bauwilligen mit entsprechendem Bauland durch Vornahme von Enteignungen zu versorgen. Trotzdem nun fast ein Jahr seit Inkrafttreten des Gesetzes vergangen ist, liegen den Enteignungsbehörden Anträge auf Vornahme von Enteignungen nur in geringem Umfange vor, obwohl das Bedürfnis nach Bauland unverändert hoch ist. Eine Ursache hierfür mag darin zu erblicken sein, daß das Baulandbeschaffungsgesetz weiten Bevölkerungskreisen unbekannt geblieben ist. Zum großen Teil dürfte aber auch der zögernde Eingang von Enteignungsanträgen seine Ursache in dem Umstand finden, daß über die Auslegung der Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes, insbesondere der Vorschriften über die Enteignungsentschädigung, Ungewißheit besteht.

Nach Erscheinen des obengenannten Kommentars dürfte das zuletzt bezeichnete Hindernis fortgefallen sein. Die Verfasser des Kommentars, die an der Vorbereitung des Gesetzes maßgeblich beteiligt waren, haben unter Zugrundelegung

aller Gesetzesmaterialien und der bisherigen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Enteignungsrechtes die Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes eingehend erläutert. Dabei blieben die Verfasser mit Erfolg bemüht, die Ausführungen auch für den Laien verständlich zu machen, ohne daß hierunter die notwendige juristische Genauigkeit gelitten hat. Insbesondere die der Kommentierung vorangestellte kurze Übersicht über den Gesetzesinhalt gewährt dem Nichtjuristen einen klaren Überblick und macht ihn mit den grundlegenden Problemen des Gesetzes vertraut. Besonders wertvoll ist das dem Kommentar beigelegte ausführliche Inhaltsverzeichnis, durch das sein Gebrauch wesentlich erleichtert wird.

Der Kommentar gehört nicht nur auf den Tisch der mit der Durchführung des Baulandbeschaffungsgesetzes beschäftigten Behörden und Gerichte, nicht nur in die Büros der Rechtsanwälte und Notare, sondern auch in die Hände der Architekten und Bauunternehmungen, damit diese in der Lage sind, ihre Auftraggeber, die Bauherren, sachgemäß zu beraten.
Reg.-Assessor Müller.

Flurbereinigungsgesetz. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1953. 93 S. Taschenformat. Kart.

Das am 1. Januar 1954 in Kraft getretene Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 bringt gegenüber dem seitherigen Rechtszustand auf dem Gebiete des Flurbereinigungsrechtes eine Fülle grundsätzlicher Neuerungen. Es stellt insbesondere eine stärkere Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsver-

tretungen, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen an der Durchführung eines solchen Verfahrens interessierten Dienststellen und Organisationen sicher. Die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist deshalb nicht nur für den Fachbeamten der Flurbereinigungsverwaltung, sondern auch für alle übrigen Dienststellen, soweit ihre Interessen durch die Maßnahmen der Flurbereinigung berührt werden, von ausschlaggebender Bedeutung. Auch der durch die Flurbereinigung betroffene Grundeigentümer, dessen Grundbesitz im Zuge der Flurbereinigung eine umfassende Neugestaltung erfährt, wird im Interesse der Wahrung seiner Rechte ohne Vertrautsein mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften nicht auskommen können.

Der bekannte Beck'sche Verlag in München hat eine übersichtlich gehaltene Textausgabe in Taschenformat herausgebracht, die durch ihr klares und umfassendes Sachverzeichnis und ihre Hinweise in den Überschriften der einzelnen Paragraphen ein wertvolles Hilfsmittel für alle diejenigen bietet, die sich von Amts wegen mit dieser Materie zu beschäftigen haben oder als Beteiligte am Umlegungsverfahren betroffen sind. Für den Flurbereinigungspraktiker ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in einem Anhang zur Textausgabe auch der Wortlaut des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes abgedruckt ist. Dadurch sind alle verfahrensrechtlichen Bestimmungen in einer Ausgabe zusammengefaßt, so daß die vorliegende Textsammlung wesentlich an Bedeutung gewinnt.

Oberregierungsrat Hermann

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

2069

Die Gemeindevierförsterstelle Asslar, Kreis Wetzlar, Gemeindeforstamt Braunfels, ist umgehend neu zu besetzen.

Die Stelle umfaßt die Waldungen der Gemeinden Asslar und Berghausen mit zusammen 883 ha. Hauptholzarten Buche und Eiche mit 20% Nadelholz. Das Revier hat Mittelgebirgscharakter. Volle körperliche Rüstigkeit ist erforderlich. Dienstsitz Asslar, Dienstwohnung mit etwas Gartenland

vorhanden, wird im Laufe des Sommers frei. Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 4 c 2 zusätzlich der Nebenbezüge nach den für den Staatsforstdienst geltenden Richtlinien. Ortsklasse C, Asslar ist Bahnstation an der Strecke Wetzlar—Siegen, 4 km von Wetzlar entfernt. Die Einstellung erfolgt zunächst probeweise für 1 Jahr. Bewerber, die die 2. forstliche Prüfung (Revierförsterprüfung) mit Erfolg abgelegt und das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, werden gebeten, ihre Be-

werbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, amtärztlicher Dienstfähigkeitsbescheinigung) bis zum 25. Juli 1954 an den Gemeindeforstmeister des Gemeinde-Forstamtes Braunfels (Lahn), Kreis Wetzlar, einzureichen. Persönliche Vorstellung ist nur auf besondere Aufforderung hin erwünscht.

Im Auftrag
der anstellenden Gemeinden
Der Gemeindeforstmeister

Veröffentlichungen

2070

Befr.: Teileinziehung des öffentlichen Weges in Aßlar; Ortsteil Kl. Altenstädten.
Von dem öffentlichen Gemeindegeweg, Flur 3 Nr. 170 der Gemarkung Kl. Altenstädten, soll ein Teil, der zwischen dem Flurstück Nr. 443/68 Flur 5 (Eigentümer Wilhelm Daniel) und Flurstück Nr. 580/77 Flur 3 (Eigentümer Zivildgemeinde Aßlar) liegt, eingezogen werden. Eine Abzeichnung der Flurkarte, aus der die Lage des einzuziehenden Wegeteiles zu ersehen ist, liegt im Bürgermeisteramt, Zimmer 4, aus. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 257) wird das Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Aßlar, 10. 7. 54

Der Bürgermeister

2071

Befr.: Bechtheim — Baulandumlegung des Gebietes „Auf dem Birnbusch“.
Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des

Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GVBl. f. d. Land-Hessen Nr. 25, S. 139) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Untertaunuskreises hat am 29. März 1954 beschlossen, für das vom Bebauungsplan betroffene Gelände „Auf dem Birnbusch“ das Baulandumlegungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren beginnt am 15. Juli 1954. Das Umlegungsgebiet ist in einer besonderen Karte ausgewiesen. Die Grenzen des Gebietes sind darin grün umrandet.

Nach Bekanntgabe der Eröffnung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes innerhalb des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt jedoch nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Landratsamt in Bad Schwalbach, Badweg 3, Zimmer 22, in der Zeit vom 19. Juli bis 2. August 1954 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung die betreibenden Gläubiger,
5. die Gemeinde Bechtheim.

Bad Schwalbach, 5. 7. 54

Der Kreis Ausschuss des Untertaunuskreises als Umlegungsbehörde.

Der Vorsitzende:
Dr. Vitense, Landrat.

2072

Befr.: Baulandumlegungsverfahren „Neue Wohnstraße“ in Kesselbach, Untertaunuskreis.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan gemäß § 33 Abs. 3 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 (GVBl. 1948 S. 139) findet am 2. August 1954 um

14 Uhr im Saal des Gasthauses Christmann in Kesselbach statt.

Alle Beteiligten am Umlegungsverfahren werden hierdurch zu dem Termin eingeladen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch beim Ausbleiben einiger Teilnehmer über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Bad Schwalbach, 8. 7. 54

Der Kreis Ausschuss des Untertaunuskreises als Umlegungsbehörde.

Der Vorsitzende:
Dr. Vitense, Landrat.

2073

Betr.: Michelbach — Baulandumlegung Sündergabenweg

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GVBl. f. d. Land Hessen Nr. 25, S. 139) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Kreistag des Untertaunuskreises hat am 21. Juni 1954 beschlossen, für den östlichen Teil des vom Bebauungsplan für den Sündergabenweg betroffenen Geländes das Baulandumlegungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren beginnt am 15. Juli 1954. Das Umlegungsgebiet ist in einer besonderen Karte ausgewiesen. Die Grenzen des Gebietes sind darin grün umrandet.

Nach Bekanntgabe der Eröffnung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes innerhalb des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt jedoch nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Landratsamt in Bad Schwalbach, Badweg 3, Zimmer 22, in der Zeit vom 19. Juli bis 2. August 1954 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung die betreibenden Gläubiger,
5. die Gemeinde Michelbach.

Bad Schwalbach, 5. 7. 54

Der Kreis Ausschuss des Untertaunuskreises als Umlegungsbehörde.

Der Vorsitzende:
Dr. Vitense, Landrat.

2074

Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 9. Juni 1954 beschlossen, daß die Grundstücke zwischen der Bangertstraße, Metzgerstraße, Marktstraße und der Großen-Dechaneigasse umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Engasse (westl. Teil)“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamteinschuldigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, 6. 7. 54

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde

2075

Bekanntmachung

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Klebstoffwerke“ wird auf

Donnerstag, den 19., und Freitag, den 20. August 1954

im Stadtvermessungsamt Hanau, Kölnische Straße 3—5, I. Stock, Zimmer 111, anberaumt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

lunungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, 8. 7. 54

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde

2076

Bekanntmachung betreffend Verlegung eines öffentlichen Weges

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg „In der hintersten Hüllgrube“ in der Gemarkung Josbach, Kreis Marburg/Lahn, Flur 11, Flurstück 38, Grundbuch Band 7, Blatt 189, einzuziehen. Der dafür geschaffene neue Weg soll an die Seite des Grundstückes von Koch, Flur 11, Flurstück 58/4, Grundbuch Band 2, Blatt 41, entlang den Grundstücken Arnold und Ludwig gelegt werden.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (G.S. S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Josbach, 31. 5. 54

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

2077

Betrifft: Baulandumlegung Neesbach

Im Baulandumlegungsverfahren der Gemarkung Neesbach, Distrikt Schönletter, Bubenanwand und Daubornerweg ist Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan auf Montag, den 16. August 1954, 9 Uhr, in der Gastwirtschaft Knoll in Neesbach anberaumt.

Auf § 33 Abs. 3 des Aufbaugesetzes wird hingewiesen.

Limburg, 9. 7. 54

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Limburg — als Umlegungsbehörde —

2078

Einziehung eines öffentlichen Weges in Nautheim

Der in der Gemarkung Nautheim zwischen der Ortsstraße Flur 23, Flurstück 111 und den Grenzen der Flurstücke 60 und 198 gelegene öffentliche Weg Flur 23, Flurstück 231 soll auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

Naunheim, 25. 6. 54

Der Bürgermeister

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2079

Der Bundesbahn-Oberlademeister i. R. Ernst Franz in Windecken, Hofhausstr. 13, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Windecken, Band 46, Blatt Nr. 1710, eingetragenen Grundstücke: Ktbl. 19, Parz. 47, Acker am Hag, 2,36 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Die Ehefrau des pensionierten Fußübergendarmen Heinrich Schüssler, Johannes Sohn, Anna Maria, geb. Denhardt, in Windecken, die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. September 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaum-

ten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sonst ihre Ausschließung erfolgen wird. 3 F 10/54

Hanau, 28. 6. 54

Amtsgericht

2080

Der Landwirt und Waldarbeiter Heinrich Schleifer in Gottsbüren, vertreten durch Rechtsanwalt Salzmann, Karlshafen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers Heinrich Gerland der folgenden Grundstücke der Gemarkung Gottsbüren: Flur 3, Flurst. 44, Acker an der Wiedecke, 1,16 Ar; Flur 3, Flurst. 57, Acker an der St. Annenfahrt, 0,56 Ar; Flur 6, Flurst. 56, Acker im Vogelsang, 5,88 Ar; Flur 12, Flurst. 59, Acker in den langen

Äckern, 0,37 Ar, eingetragenen im Grundbuch von Gottsbüren, Blatt 479, beantragt. Der Fuhrmann Heinrich Gerland, Johann Georg's Sohn, der im Grundbuch mit $\frac{1}{6}$ Anteil eingetragen ist, oder seine Rechtsnachfolger, werden aufgefordert, spätestens in dem auf dem 6. Oktober 1954, 12 Uhr, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 3/54

Karlshafen, 9. 7. 54

Amtsgericht

2081

Der Landwirt Wilhelm Siebert aus Schwabendorf Kreis Marburg/Lahn, Haus Nr. 43, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des im Grundbuch von

Oberrosophe, Band VIII, Blatt Nr. 272, als Eigentümer des unter Nr. 2 des Bestandsverzeichnis aufgeführten Wiesengrundstücks, Franzosenwiese, Gemarkung Oberrosophe, Kartenblatt 21 Nr. 53 in Größe von 43,22 Ar, eingetragenen Schneiders Heinrich Siebert aus Schwabendorf, Haus Nr. 43, beantragt. Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 2. November 1954, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 18, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. 2 F 2/54
Marburg/Lahn, 5. 7. 54 Amtsgericht

2082

Die Regina Christina Volk in Steinheim am Main, Albanusstraße 5, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Zabolitzky, Offenbach am Main, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Groß-Steinheim a. M., Band 9, Blatt 750 in Abt. III lfd. Nr. 9 für die Spar- und Creditkasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Groß-Steinheim, jetzt Volksbank Steinheim am Main eingetragene Grundschuld über 300.— (in Worten: Dreihundert) Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 15. Dezember 1954, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 32, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 8 F 2/54
Offenbach a. M., 3. 7. 54 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen**2083**

Eheleute Schreinermeister Willi Jakob Hagner und Elfriede, geb. Veit, beide in Oberbiel. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. Dies gilt auch für das von derselben noch in Zukunft zu erwerbende Vermögen. GR Nr. 147
Braunfels, 13. 7. 54 Amtsgericht

2084

Durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1954 haben die Eheleute Kaufmann Konstantin Grzesik und Therese (genannt Thea), geborene Urbanski, in Rüsselsheim Gütertrennung vereinbart. GR III 263 A
Groß-Gerau, 6. 7. 54 Amtsgericht

2085

Heinz Boll, Autoschlosser, und Ehefrau Frieda Ilse, geb. Bräsicke, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2558
Offenbach a. M., 9. 7. 54 Amtsgericht

2086

Georg Gerhardt, Opernsänger, und Ehefrau Maria Albertine, geb. Roll, beide wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 7. August 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2559
Offenbach a. M., 13. 7. 54 Amtsgericht

Vereinsregistersachen**2087**

In das hiesige Vereinsregister wurde am 10. Juni 1954 unter Nr. 67 der Sportverein Seitzenhahn e. V. in Seitzenhahn eingetragen. VR 67
Bad Schwalbach, 10. 6. 54 Amtsgericht

2088

Neueintragung
Verkehrsverein Butzbach e. V. mit dem Sitz in Butzbach/Hessen. VR 27
Butzbach, 13. 7. 54 Amtsgericht

2089

Sozialfonds der Bezirksdirektoren der Deutschen Eisenbahn-Reklame G. m. b. H. in Kassel, Kassel. VR 359
Kassel, 12. 7. 54 Amtsgericht

Konkurrenzsachen**2090**

Beschluß
Im Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Karl Achs, Maschinen- und Apparatebau in Mengershausen, werden die Gebühren des Konkursverwalters auf 460.— DM, die Auslagen des Konkursverwalters auf 416,14 DM und die Vergütung der drei Mitglieder des Gläubigerausschusses auf je 60.— DM festgesetzt. Das Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 183 KO aufgehoben. 2 N 9/51
Arolsen, 28. 6. 54 Amtsgericht

2090a

Über das Vermögen des Landmaschinenmeisters Christian Böhle jun. in Massenhausen wird heute, am 8. Juli 1954, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Land- und Gastwirt Christian Heinemann, Massenhausen, Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihm gegen den Gemeinschuldner eine Forderung aus Darlehen in Höhe von 799,85 DM zustehe und der Schuldner nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Krüger in Arolsen. Konkursforderungen sind bis zum 24. Juli 1954 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und Eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. Juli 1954, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. August 1954, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 23. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Juli 1954 anzeigen. 2 N 14/53
Arolsen, 8. 7. 54 Amtsgericht

2091

Vergleichsverfahren
Der Kaufmann Konrad Dipp, Bad Hersfeld, Kloster 3, hat durch einen am 8. Juli 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Ver-

gleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Lehnert, Bad Hersfeld zum vorläufigen Verwalter bestellt. VN 3/54
Bad Hersfeld, 9. 7. 54 Amtsgericht

2092

In dem Verfahren betreffend Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ist gegen den Schuldner, den Metzgermeister Georg Grüner in Hähnlein, Alsbacher Straße 5, am 8. Juli 1954, 10.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß § 106 KO. erlassen worden. 4 N 21/54
Bensheim, 10. 7. 54 Amtsgericht

2093

Beschluß
Der Nachlaßkonkurs über das Vermögen der am 13. August 1953 verunglückten Eheleute Franz Pavelec und Gisela, geb. Schreiber, in Niederscheid wird aufgehoben. N 3/54
Dillenburg, 3. 7. 54 Amtsgericht

2094

Beschluß
Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Mathias Weber, Frankfurt a. M., Maximilianstr. 5, alleiniger Inhaber der Firma Reiff & Weber, Frankfurt a. M., Ratsweg 6, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 81 N 49/51
Frankfurt a. M., 1. 7. 54 Amtsgericht

2095

In dem Konkursverfahren der Deutschen Rohntextil GmbH., in Frankfurt a. M.-Süd, Morgensternstraße 37, soll die Schlußrechnung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, zur Einsichtnahme offen. Die bevorrechtigten Forderungen sind bezahlt; die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 152 794,85 DM, der zur Verteilung kommende Massebestand beträgt 4114,08 DM.
Frankfurt a. M., 6. 7. 54

Der Konkursverwalter:
K. Böhler, Rechtsbeistand

2096

In den Konkursverfahren der Eheleute Willy und Elfriede Seybold, früher Frankfurt a. M., Georg-Speyer-Straße 67 wohnhaft, soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Abt. 81, zur Einsichtnahme offen.

Die Summe aller angemeldeten Forderungen beträgt 156 757,56 DM, der zur Verteilung kommende Massebestand beträgt 1450.— DM; hieraus sind in beiden Verfahren die bevorrechtigten Forderungen der Klasse I/1 zu befriedigen. Alle anderen Forderungen fallen völlig aus.
Frankfurt a. M., den 14. Juli 1954

Der Konkursverwalter:
K. Böhler, Rechtsbeistand.

2097

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hermann Jäger, Frankfurt am Main, Metzelerstr. 39, früheren Inhabers des Café Rumpelmayer, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners Termin auf den 16. August 1954, 9 Uhr, vor dem

Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141; I. Stock, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 81 N 191/53

Frankfurt a. M., 5. 7. 54 **Amtsgericht**

2098

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Luise Steffen, z. Z. Frankfurt a. M., Paleskestraße 10, Inhaberin eines Gemischtwarengeschäftes in d. Siedlung der Bank deutscher Länder, Frankfurt a. M., Karl-Scheele-Straße, gesetzl. vertreten durch ihren Pfleger, Dir. i. R. E. Sturm, Frankfurt a. M., Freseniusstraße 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. 81 N 433/53

Frankfurt a. M., 5. 7. 54 **Amtsgericht**

2099

Beschluß

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Prokopovsky o. H. G., Rauchwarengroßhandlung, Pelzkonfektion, Frankfurt a. M., Niddastr. 58 (Biberhaus), wird heute am 8. Juli 1954, 8.30 Uhr, an die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. 81 VN 35/54

Frankfurt a. M., 8. 7. 54 **Amtsgericht**

2100

Über das Vermögen des Kaufmannes Robert Bilke, Frankfurt a. M., Textorstraße 17, Inhaber der Fa. Robert Bilke, Tapeten und Möbelstoffe, Frankfurt am Main, Bethmannstraße 13, wird heute am 6. Juli 1954, 10.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Dipl.-Kaufmann Dr. Alfred Müller, Frankfurt a. M., Gutleutstraße 4, Tel. 3 23 95, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 16. August 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 16. August 1954, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 13. September 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer Nr. 141, I. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 16. August 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 222/54.

Frankfurt a. M., 6. 7. 54 **Amtsgericht**

2101

Beschluß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hermann Manko G. m. b. H., Fahrräder-, Fahrrad- und Kraftfahrzeug-Zubehör- und Werkzeuge-Großhandlung, Frankfurt am Main, Elbestraße 30. Der Beschluß vom 24. Juni 1954, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschuldnerin eröffnet worden und der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Weinmann, Frankfurt am Main, Stiftstraße 6, Tel. 9 53 66, als Konkursverwalter ernannt ist, ist am 6. Juli 1954 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 12. August 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzu-

melden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 13. August 1954, 9.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 10. September 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 12. August 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 229/54

Frankfurt a. M., 9. 7. 54 **Amtsgericht**

2102

Beschluß

Das Konkursverfahren der Fa. Martha Bössenroth, OHG in Lich, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung und Auslagen der Ausschußmitglieder Balsar, Schwarz und Heil sind auf je DM 50.—, die des Mitgliedes Sieber auf DM 100.— festgesetzt. 7 N 2/49

Gießen, 30. 6. 54 **Amtsgericht**

2103

Über das Vermögen des Fabrikanten Wilhelm Jung, Alleininhabers der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Andreas Euler, Gießen, Steinstr. 7, ist am 10. Juli 1954 um 9 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Verfügungsverbot über die Grundstücke Grundbuch Gießen, Band 7, Blatt Nr. 315, Band 19, Blatt Nr. 846, bei Veräußerung anderer Vermögensstücke und bei Eingehung von Verbindlichkeiten an die Zustimmung des Vergleichsverwalters gebunden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kalbfleisch, Gießen, Neuen Bäume 25. Vergleichstermin: 31. Juli 1954, 9 Uhr, Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße, Zimmer 113. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt. 7 VN 3/54

Gießen, 10. 7. 54 **Amtsgericht**

2104

In dem Konkurs über das Vermögen des Bruno Lindrath, Schlüchtern, soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 1270,25 DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 10 585,43 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Schlüchtern, den 8. Juli 1954
Der Konkursverwalter: Dr. Weber.

2105

Beschluß

In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Schmidt OHG., Bootswerft in Wiesbaden-Amöneburg, Kaiserbrücke, wird Schlußtermin auf den 2. August 1954, 8.30 Uhr, auf Zimmer 247 des unterzeichneten Amtsgerichts anberaumt. 62 N 114/52

Wiesbaden, 30. 6. 54 **Amtsgericht**

2106

Beschluß

In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Hans Huber (Inhaber der Fa. Central-Werbung) in Wiesbaden, Emser Straße 6, wird nach Bestätigung des am 28. Juni 1954 angenommenen Vergleichs-

die dem Schuldner auferlegte Verfügungsbeschränkung aufgehoben. 62 VN 6/54

Wiesbaden, 28. 6. 54 **Amtsgericht**

2107

Beschluß

Über das Vermögen des Kaufmanns Arthur Lüdke in Wiesbaden, Nerotal 73 (Inhaber der Firma Arthur Lüdke, Damenwäschefabrikation in Wiesbaden, Holsteinstraße 19), wird heute, am 9. Juli 1954, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat und die Voraussetzungen des Gesetzes als vorliegend erachtet werden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Paul Büning in Wiesbaden-Biebrich, Siegfriedstraße 6 (Tel. 6 68 06). Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: 9. August 1954, 11.15 Uhr, auf Zimmer 247 des unterzeichneten Gerichts. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung anzumelden. Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner vorerst nicht auferlegt. 62 VN 11/54

Wiesbaden, 9. 7. 54 **Amtsgericht**

2108

Beschluß

Über das Vermögen der Großhandlungsgesellschaft mbH. für Anstalts- und Behördenbedarf in Frankfurt am Main (Geschäftsführer: Kaufmann Hermann Böcking in Wiesbaden-Dotzheim, Am Stollen), wird heute, am 5. Juli 1954, um 16 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Löwy in Wiesbaden, Rheinstraße 80 (Tel. 2 90 48). Konkursforderungen sind bis zum 26. Juli 1954 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. August 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 2. Stockwerk (Altbau), Zimmer 247. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache absonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Juli 1954 anzeigen. 62 N 61/54

Wiesbaden, 5. 7. 54 **Amtsgericht**

2109

Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl-Heinz Kulpe, Inhaber eines Handelsgeschäftes mit Leder und Schuhmacherbedarfsartikeln, in Witzhausen, Marktplatz 4, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 11/51

Witzhausen, 26. 6. 54 **Amtsgericht**

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätere

stens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

2110

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rainrod, Band III, Blatt Nr. 188 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, dem 1. Oktober 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Alsfeld, Amthof, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Rainrod, Flur I, Flurstück 189, Lieg.-B. 72, Geb.-B. 56, Hof- und Gebäudefläche im Ort, 1,59 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Anna Elisabeth Schmidt, Tochter des August Schmidt in Rainrod, eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 1000,— festgesetzt worden. K 6/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 9. 7. 54

Amtsgericht

2111

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Helsen, Band 11, Blatt 323, eingetragene, nachstehend beschriebene Erbbaurecht am 8. September 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Rauchstraße 7, Zimmer 19, versteigert werden. Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Helsen, Band III, Blatt 62, unter Nr. 281 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Helsen, Flur 11, Flurstück 266/15, Lieg.-B. 371, Geb.-B. 207, Hof- und Gebäudefläche, Garten, am Heberge, 10,07 Ar; in Abt. II Nr. 7, für die Dauer von 60 — sechzig — Jahren seit dem 1. August 1948. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die politische Gemeinde Helsen eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigter war damals Frau Wanda Prawitz, geb. Hoch, in Helsen, Neue Straße 3, eingetragen. Der Verkehrswert des Erbbaurechts wird gemäß § 74a ZVG auf 29 812 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. 2 K 15/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 8. 7. 54

Amtsgericht

2112

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kettenbach, Blatt 327, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bad Schwalbach, Neustraße 12, Zimmer 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 89, Gemarkung Kettenbach, Kartenblatt 3, Parzelle 65, Gebäudesteuerrolle 41, Hofraum, Oberstraße 25, 5,85 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Willi Ott II in Kettenbach eingetragen. Der Grundstückswert wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 3000 DM festgesetzt. K 15/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 30. 6. 54

Amtsgericht

2113

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biedenkopf, Band Nr. 21, Blatt Nr. 821, eingetragene Grundstück: Flur 1, Flurstück 1660, Wohnhaus mit Hofraum pp., 1,23 Ar, Kottenbachstraße 12, am 27. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstr. 72, Zimmer Nr. 8, zur Hälfte der Frau Minna Müller versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer damals: Schuhmacher Otto Müller und dessen Ehefrau Minna, geb. Becker, in Biedenkopf je zur Hälfte. Grundstückswert (Verkehrs-) Wert zur Hälfte 2400,— DM. K 6/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 8. 7. 54

Amtsgericht

2114

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rittershausen (Dillkreis), Band 17, Blatt 657, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke sowie das im Grundbuch von Rittershausen, Band 18, Blatt 691, eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück am 7. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertorstraße 8, Zimmer 31, versteigert werden. Band 17, Blatt 657: Lfd. Nr. 1, St. B. Nr. 5526b, Haubergsanteil, Distrikt Rittershäuser Hauberge, A. 14, Pfg. 2; lfd. Nr. 2, St. B. Nr. 3345a, Haubergsanteil, Distrikt Rittershäuser Hauberge, A. 8; lfd. Nr. 3, St. B. Nr. 5247b, Haubergsanteil, Distrikt Rittershäuser Hauberge, G. 1, A. 12, Pfg. 1; lfd. Nr. 4, St. B. Nr. 3346b, Haubergsanteil, Distrikt Rittershäuser Hauberge vor den Jähbäumen, A. 16, Pfg. 2; lfd. Nr. 5, St. B. Nr. 5251b, Haubergsanteil, Distrikt Rittershäuser Hauberge vor den Jähbäumen, G. 1, A. 11; lfd. Nr. 6, St. B. Nr. 5529a, Haubergsanteil, Distrikt Rittershäuser Hauberge vor den Jähbäumen, A. 8, Pfg. 5; lfd. Nr. 7, St. B. Nr. 3348aa, Haubergsanteil, Distrikt Langenbacher Hauberge vor den Jähbäumen, A. 10, Pfg. 4; lfd. Nr. 8, St. B. Nr. 3347a, Haubergsanteil, Distrikt Langenbacher Hauberge, G. 1, A. 22, Pfg. 4; lfd. Nr. 9, St. B. Nr. 5531, Haubergsanteil, Distrikt Ackerstück, Pfg. 4; lfd. Nr. 10, St. B. Nr. 5249ab, Haubergsanteil, Distrikt Ebersbacher Hauberge, A. 10, Pfg. 5; lfd. Nr. 11, St. B. Nr. 3329, Haubergsanteil, Distrikt Bracht, R. 30, Sch. 50; lfd. Nr. 12, St. B. Nr. 3333, Haubergsanteil, Distrikt Kitzenbach, R. 42, Sch. 84; lfd. Nr. 13, St. B. Nr. 3326a, Haubergsanteil, Distrikt auf dem Eisenbach, R. 4, Sch. 85; lfd. Nr. 14, Kartenblatt 28, Parzelle 34, Grünland (Obstb.), obere Heide, 2 Gew., 14,35 Ar; lfd. Nr. 15, Kartenblatt 33, Parzelle 253, Grünland, Faulchet, 1. Gew., 3,20 Ar; lfd. Nr. 16,

Kartenblatt 32, Parzelle 98, Ackerland, Herrenacker, 3. Gew., 6,96 Ar; lfd. Nr. 17, Kartenblatt 33, Parzelle 6, Ackerland, Eisenbach, 4. Gew., 4,86 Ar; lfd. Nr. 18, Kartenblatt 28, Parzelle 165, Ackerland, Dell, 1. Gew., 6,72 Ar; lfd. Nr. 19, Kartenblatt 21, Parzelle 30, Grünland, Mühlbach, 2. Gew., 4,14 Ar; lfd. Nr. 20, Kartenblatt 13, Parzelle 13, Grünland, Zeilbach, 1. Gew., 8,81 Ar; lfd. Nr. 21, Kartenblatt 31, Parzelle 113, Ackerland, oberer Gartenweg 8, 2,72 Ar; lfd. Nr. 22, Kartenblatt 30, Parzelle 121, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße, 3,40 Ar; lfd. Nr. 23, Kartenblatt 30, Parzelle 122, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße, 2,76 Ar; lfd. Nr. 23, Kartenblatt 30, Parzelle 225, Gartenland, im Ortsbering, 2,56 Ar. Band 18, Blatt 691: lfd. Nr. 1, Kartenblatt 28, Parzelle 153, Wald Holzung, Dell, 3. Gew., 11,08 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals in Band 17, Blatt 657, der Hüttenbeamte Arnold Schüller in Straßersbach, im Band 18, Blatt 691, die Eheleute Techniker Arnold Schüller und Lili, geb. Diehl, in Rittershausen als Miteigentümer zu je 1/2 Anteil eingetragen. Der Grundstückswert sämtlicher Grundstücke wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 8. April 1954 auf 18 868 DM festgesetzt. 6 K 3/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 4. 6. 54

Amtsgericht

2115

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eltville, Band Nr. 25, Blatt Nr. 881 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schwalbacher Straße 40, Zimmer Nr. 1, versteigert werden: Gemarkung Eltville, lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Grosssche Straße 5, 11,17 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 26, Flurstück 62, Hofraum Grosssche Straße Nr. 3, 0,22 Ar, Liegenschaftsbuch Nr. 468, Gebäudebuch Nr. 576. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 26 600,— und 300,— DM festgesetzt worden. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Frau Schreinermeister Philipp Horacek, Lina, geb. Hergenröder, Eltville, eingetragen. K 5/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Eltville/Rh., 2. 7. 54

Amtsgericht

2116

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Unterliederbach, Band 34, Blatt Nr. 828, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. September 1954, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden: Gemarkung Unterliederbach, lfd. Nr. 6, Flur 15, Flurstück 115/30, bebauter Hofraum, Heugasse 2, 4,60 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 81, Acker auf dem Augrab, 11,49 Ar und Grünland daselbst, 4,63 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 111, Grünland in den Buchenwiesen, 4,37 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 91, Acker (Obstb.) auf der Schanze, 29,33 Ar; lfd. Nr. 15, Flur 17, Flurstück 128, Acker oberm Violgraben, 10,37 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 6, Flurstück 234/114, Acker (Obstb.) durch den Oberliederbacher Weg, 34,97 Ar; lfd. Nr. 17, Flur 6, Flurstück 235/114, Acker (Obstb.) durch den Oberliederbacher Weg, 13,50 Ar; lfd. Nr. 18, Flur 6, Flurstück 113, Acker (Obstb.) durch den Oberliederbacher

Weg, 6,43 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Georg Philipp Wagner in Frankfurt a. M.-Unterliederbach eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Amtsgerichts — Bauerngerichts — Frankfurt a. M. erforderlich. Die Werte der Grundstücke werden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG in der oben genannten Reihenfolge der Grundstücke auf 14 000 DM, 1470 DM, 220 DM, 3490 DM, 620 DM, 4605 DM, 2840 DM und 490 DM festgesetzt. 84 K 37/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 21. 6. 54 Amtsgericht

2117

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Rödelheim, Band 26, Blatt Nr. 1021, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. September 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gemarkung Rödelheim, Flur 5, Flurstück 167/24, bebauter Hofraum Alexanderstraße 27, Größe 1.99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Wilhelm Klare in Frankfurt a. M. eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 31 788 DM festgesetzt. 84 K 13/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 23. 6. 54 Amtsgericht

2118

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 42, Blatt 1375, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 23. September 1954, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstehofstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur G 1, Flurstück 450, Lieg.-B. 484, Geb.-B. 472, bebauter Hofraum, 1,65 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Gelnhausen, Flur G 1, Flurstück 452a, Lieg.-B. 484, Geb.-B. 472, Hausgarten, Schmidtgasse 20, 3,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Hans Schmidt in Gelnhausen, Schmidtgasse 20 eingetragen. Der Grundstückswert wird auf 71 600 DM (§ 74a ZVG) festgesetzt. K 13/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 7. 54 Amtsgericht

2119

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Somborn, Band 72, Blatt 1396, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 21. Oktober 1954, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstehofstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 4, Flurstück 116, Lieg.-B. 1644, Grünland und Wiese, die Wehrwiesen, 8,81 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Somborn, Flur 4, Flurstück 115, Lieg.-B. 1644, Grünland und Wiese, die Wehrwiesen, 7,24 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Albert Schilling

in Aschaffenburg eingetragen. Der Grundstückswert ist wie folgt (§ 74a ZVG) festgesetzt: lfd. Nr. 1: 220 DM; lfd. Nr. 2: 180 DM. K 12/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 7. 54 Amtsgericht

2120

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 37, Blatt 1164, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 7. Oktober 1954, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstehofstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur G.1, Flurstück 324, Lieg.-B. 1345, Geb.-B. 19, bebauter Hofraum, 1,27 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Gelnhausen, Flur G. 1, Flurstück 325, Lieg.-B. 1345, Hausgarten, Obere Haitzer-gasse 18, 3,62 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der a) Kaufmann Alfred Gustav Zipf, b) dessen Ehefrau Hedwig, geb. Bald, beide in Gelnhausen, je zur ideellen Hälfte, eingetragen. Der Grundstückswert wird auf 19 900 DM (§ 74a ZVG) festgesetzt. K 17/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 7. 54 Amtsgericht

2121

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Bischoffen (Kreis Biedenkopf), Band 18, Blatt Nr. 688, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 6. September 1954, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Giebener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, versteigert werden. (Eigentümer am 5. Mai 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schreiner Ernst Rink, Sohn des Georg Rink IV., in Bischoffen): Gemarkung Bischoffen, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 24, Wiese am Seelbach und in der Seelbach, 7,40 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 25, Acker am Seelbach und in der Seelbach, 9,59 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 48, Acker auf dem Dieland, 13,50 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 99, Hausgarten im Dorf, 0,21 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 100, Hofraum im Dorf, 3,50 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 101, bebauter Hofraum im Dorf, 1,16 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 107, Acker bei dem Baum, 7,32 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 197/115, Wiese vor dem Stein und an der Brück, 5,83 Ar; Liegen-schaftsbuch 1046, Gebäudebuch 58. Bieter für die Grundstücke 1 bis 3, 7 und 8 haben die Bietgenehmigung des Landwirtschafts-amtes in Biedenkopf bzw. im Falle des Gesamtausgebotes des Landwirtschafts-gerichts — Amtsgericht — Gladenbach beizubringen. K 5/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 24. 6. 54 Amtsgericht

2122

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Elz, Blatt Nr. 669, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße Nr. 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Ktbl. 6, Parz. 269, Gartenland auf der Neuwies, 2,03 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Elz, Ktbl. 20, Parz. 188/70, Ackerland hinterste Dell, 8,02 Ar. Der

Versteigerungsvermerk ist am 20. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der Grundstückshälfte waren damals die Kinder des verstorbenen Wilhelm Blättel, nämlich: a) Wilhelm, b) Ehefrau des kaufm. Angestellten Hans Russig, Ida, Emilie, geb. Blättel, in Essen, Lazzaretstraße 18, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen. 3 K 4/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 7. 7. 54 Amtsgericht

2123

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Elz, Blatt Nr. 226, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. September 1954, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden: lfd. Nr. 44, Gemarkung Elz, Ktbl. Nr. 19, Parz. 255/146, Hof- und Gebäude-fläche, Offheimer Weg 3, 9,05 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: a) die Ehefrau des Krankenkassenangestellten Paul Litzinger, Katharina Franziska, geb. Weyer, in Offheim, zu $\frac{1}{2}$, b) Ehefrau des Landwirtes Ferdinand Sommer, Maria Magdalene, geb. Weyer, Elz, zu $\frac{1}{2}$ eingetragen. 3 K 16/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 8. 7. 54 Amtsgericht

2124

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Ober-rodenbach, Band 22, Blatt 875 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 1. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Nufallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Gem. Oberrodenbach: Fl. 12, Flurst. 545/191 Holzung, auf den Heckenwald stoßend, 13,22 Ar; Fl. 6, Flurstück 25, Acker die Raingärten, 3,21 Ar; Fl. 9, Flurst. 295/17, Holzung, vierte Gewann, 15,35 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1. die Witwe des Kaufmanns Ludwig Steiner, Anna, geb. Stürmer, 2. die Witwe des Kaufmanns Heinrich Rieth, Katharine Elise, geb. Stürmer, 3. der Kaufmann Rudolf Stürmer, zu 1—3 in Hanau, in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 Prozent des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 4 K 22/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 2. 7. 54 Amtsgericht

2125

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Übernthal, Band 8, Blatt Nr. 285 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 27. September 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 15, versteigert werden. Lfd. Nr. 31, Gemarkung Übernthal, Flur 38, Flurstück 96, Lieg.-B. 196, Geb.-B. 33, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland im Johannesgarten 45, 9,04 Ar; lfd. Nr. 32, Gemarkung Übernthal, Flur 38, Flurst. 102, Garten im Johannesgarten, 1,76 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landmann Heinrich Sommer in Übernthal eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch

nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragstellerin widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Antragstellerin und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 12 000.— DM festgesetzt. 5 K 12/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 9. 7. 54

Amtsgericht

2126

Am 1. September 1954, 11 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel, Band 105, Blatt 2133 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2; Gemarkung Kassel, Flur A, Flurstück 785/14, bebauter Hofraum, Hohentorstraße 11, Größe 2,38 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. Mai 1951, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) die Ehefrau des Kaufmanns Karl Löhrl, Sophie, geb. Steinbach, zu Dresden, zu $\frac{21}{100}$, b) der Fabrikant Heinrich Steinbach zu Kassel, zu $\frac{79}{100}$. 18 K 13/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 7. 54

Amtsgericht

2127

Am 1. September 1954, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Wehlheiden, Band 68, Blatt 1846 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1; Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 13/1, Hofraum, Dörnbergstraße, Größe 6,75 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer für diese ideelle Hälfte am 10. November 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Fuhrwerksbesitzer Hermann Rudolph in Kassel. 18 K 87/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 29. 6. 54

Amtsgericht

2128

Am 8. 9. 1954, 11 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 53, Blatt 1577 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1; Gemarkung Wahlershausen, Flur 14, Flurstück 8/3, Hof- und Gebäudefläche, Kurhausstraße 48, Größe 5,38 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Metzgermeister Wilhelm Heike jun in Kassel. 18 K 26/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 7. 54

Amtsgericht

2129

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Thalitter, Band 6, Blatt Nr. 195, eingetragene, in der Gemarkung Thalitter belegene Grundstück: lfd. Nr. 3, Flur 16, Parzelle 1, Liegenschaftsbuch Nr. 197, Gebäudebuch Nr. 78, Wohnhaus mit Scheune und Stallung, Gründen Nr. 24 = 7,04 Ar, am 12. November 1954,

10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Installateur Karl Sauer in Thalitter eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG auf 22 000.— DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. K 2/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 10. 7. 54

Amtsgericht

2130

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 7, Blatt Nr. 534, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Friedrichstraße 19, Zimmer Nr. 6, versteigert werden: Gemarkung Ruppertsburg, Flur I, Flurstück 135, Hofraite im Dorf, 3,21 Ar, Wert: 8000.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Friedrich Konrad und Emma, geb. Engel, in Ruppertsburg, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Laubach/Oberh., 25. 6. 54

Amtsgericht

2131

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Marbach, Band 8, Blatt Nr. 253, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am 17. September 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden: lfd. Nr. 5, Gemarkung Marbach, Flur 8, Flurstück 15, Lieg.-B. 102, Geb.-B. 24, bebauter Hofraum, Im Dorfe Hs. Nr. 21, 11,22 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der ideellen Hälfte war damals der Laboratoriumsarbeiter Johannes Wilh. Michel, Wehrda, eingetragen. Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG auf 4000.— DM festgesetzt. 7 K 8/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg/L., 24. 6. 54

Amtsgericht

2132

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 69, Blatt 3125, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. August 1952) auf den Namen a) des Kaufmanns Gustav Cramer in Neu-Isenburg, b) der Ehefrau Margarete Pockrandt, geb. Knippel, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragene Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 156 6/10, Hofraite über dem breiter Weg, 2,83 Ar, am Freitag, dem 10. September 1954, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße Nr. 16, Zimmer 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Der Grundstücks- (Verkehrs-) Wert wird auf 20.000 DM festgesetzt. — Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 51/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 6. 7. 54

Amtsgericht

2133

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 88, Blatt Nr. 3721, unter lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 25 3/10, Hofraite am Kalbskopf, 2,49 Ar, und lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 25 7/100, Bauplatz daselbst, 2,45 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (19. Februar 1954) auf den Namen des Schreiners Franz Cezanne in Neu-Isenburg zu $\frac{1}{2}$ und seiner Ehefrau Lisette, geb. Reviol, zu $\frac{1}{2}$ eingetragenen Grundstücke am Mittwoch, dem 8. September 1954, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Offenbach am Main, Kaiserstraße Nr. 16, Zimmer 37, im ersten Stockwerk, versteigert werden. Grundstücks- (Verkehrs-) Wert gemäß § 74a Abs. 3 ZVG für das Grundstück lfd. Nr. 1: 30 530.— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 2: 1470.— DM. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von einem Zehntel ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 29. 6. 54

Amtsgericht

2134

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach a. M.-Bürgel, Band 54, Blatt Nr. 2407, unter Flur 8, Nr. 10/10, Bauplatz Bieberer Straße, 5,18 Ar, und Flur 8, Nr. 10/11, Hofraite Bieberer Straße Nr. 254, 32,60 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (19. Februar 1954) auf den Namen des Fabrikanten Justus Hüttner in Offenbach am Main eingetragenen ideellen Grundstücks hälften am Mittwoch, dem 1. September 1954, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Offenbach am Main, Kaiserstraße Nr. 16, Zimmer 37 im ersten Stockwerk, versteigert werden. Grundstücks- (Verkehrs-) Wert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG für die ideelle Hälfte, Flur 8, Nr. 10/10: 2590.— DM, und für die ideelle Hälfte, Flur 8, Nr. 10/11: 8450.— DM. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von einem Zehntel ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 8/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 29. 6. 54

Amtsgericht

2135

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 89, Blatt 3747 eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 215 9/100, Bauplatz an der alten Straße, 0,87 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-) Wert 348 DM; lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 215 18/100, Bauplatz daselbst, 1,04 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-) Wert 416 DM; lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 215 26/100, Bauplatz daselbst, 1,04 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-) Wert 416 DM; lfd. Nr. 4, Flur 3, Nr. 215 34/100, Bauplatz daselbst, 1,03 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-) Wert 412 DM; lfd. Nr. 5, Flur 3, Nr. 215 42/100, Bauplatz daselbst, 1,03 Ar, Grundstücks (Verkehrs-) Wert: siehe unten; lfd. Nr. 6, Flur 3, Nr. 215 50/100, Bauplatz daselbst, 1,03 Ar, Grundstücks (Verkehrs-) Wert: siehe unten; lfd. Nr. 7, Flur 3, Nr. 215 58/100, Bauplatz daselbst, 1,02 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-) Wert 408 DM; lfd. Nr. 8, Flur 3, Nr. 216 55/100, Bauplatz daselbst, 1,34 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-) Wert 536 DM; lfd. Nr. 9, Flur 3, Nr. 216 60/100, Bauplatz daselbst, 1,67 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-) Wert 668 DM; lfd. Nr. 10, Flur 3, Nr. 216 65/100, Bauplatz daselbst, 1,68 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-) Wert 672 DM; lfd. Nr. 11, Flur 3, Nr. 216 70/100, Bauplatz daselbst, 1,68 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-)

Wert 672 DM; lfd. Nr. 12, Flur 3, Nr. 216 75/100, Bauplatz daselbst, 1,68 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-) Wert: siehe unten; lfd. Nr. 13, Flur 3, Nr. 216 80/100, Bauplatz daselbst, 1,68 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-) Wert: siehe unten; lfd. Nr. 14, Flur 3, Nr. 216 85/100, Bauplatz daselbst, 1,72 Ar, Grundstücks- (Verkehrs-) Wert 588 DM; Grundstücks- (Verkehrs-) Wert für die Grundstücke lfd. Nr. 5, 6, 12 und 13 ist der Betrag von insgesamt 15 264 DM, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (14. Mai 1954) auf den Namen des Kaufmanns Willy Dudeck in Neu-Isenburg lautend, am Freitag, dem 10. September 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, Zimmer 37, im ersten Stockwerk, versteigert werden. Der jeweilige Grundstücks- (Verkehrs-) Wert wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. — Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. K 23/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 22. 6. 54 **Amtsgericht**

2136

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rommelhausen, Band IV, Blatt Nr. 182 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 27. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Amtsgericht Ortenberg — Amtsgerichtsgebäude — versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur 1, Flurstück 45, Lieg.-B. 69, Gartenland im Dorf, 4,04 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Rommelhausen, Flur 1, Flurstück Nr. 44, Lieg.-B. 69, Hof- und Gebäudefläche Steingasse 9, im Dorf, 3,46 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Selma Marie Protzmann, geb. Vogt, Ehefrau des Händlers Karl Wilhelm Protzmann in Rommelhausen, eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist für das Grundstück lfd. Nr. 1, Fl. 1, Nr. 45 auf 400,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 2, Fl. 1, Nr. 44 auf 9600,— DM festgesetzt. K 11/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 21. 6. 54 **Amtsgericht**

2137

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Braach, Band 13, Blatt Nr. 450 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Oktober 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Rotenburg an der Fulda, Untertor 2, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Braach, Flur 3, Flurstück 4/1, Ackerland, die Guttelsecke, 142,79 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Gebrüder Riede, Offene Handelsgesellschaft in Kassel-Bettenhausen, eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Amtsgerichts in Landwirtschaftssachen erforderlich. K 14/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg an der Fulda, 10. 7. 54. **Amtsgericht**

2138

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heckholzhausen, Band X, Blatt Nr. 372 eingetragenen, nach-

stehend beschriebenen Grundstücke am 27. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckholzhausen, Ktbl. 36, Parz. 4859, Wiese, Schlagwiese, 1.-Gew., 2,62 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Heckholzhausen, Ktbl. 25, Parzelle 2036, Acker Menzies, 1. Gew., 12,57 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Heckholzhausen, Ktbl. 23, Parz. 1518, Acker Dornheck, 2. Gew., 10,91 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Heckholzhausen, Ktbl. 28, Parz. 2662, Acker Noll, 4. Gew., 3,56 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Heckholzhausen, Ktbl. 17, Parzelle 2373, Acker hinter dem Wachheckekopf, 1. Gew., 12,25 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Heckholzhausen, Ktbl. 16, Parz. 1157, Wiese obere Muderbach, 1. Gew., 5,99 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Heckholzhausen, Ktbl. 19, Parz. 1246, Acker Idersbach, 3. G., 6,23 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Heckholzhausen, Ktbl. 19, Parz. 1247, Wiese Idersbach, 3. Gew., 6,24 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Heckholzhausen, Ktbl. 22, Parz. 2942, Acker Kalkstein, 3. Gew., 7,57 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Heckholzhausen, Kartenbl. 16, Parz. 3118, Acker Grubenkaut, 1. Gew., 15,37 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Heckholzhausen, Ktbl. 36, Parz. 4858, Wiese Schlagwies, 2,68 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Heckholzhausen, Ktbl. 5, Parz. 413, Acker Klee, 1. Gew., 0,53 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landmann Philipp Wilhelm Seelbach II in Heckholzhausen eingetragen. 3 K 19/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Runkel/Lahn, 30. 6. 54 **Amtsgericht**

2139

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Blessenbach, Band 18/3, Blatt Nr. 584 A/71 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. I. Band 18, Blatt 584 A: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Blessenbach, Kartenblatt 5, Parzelle 181, Grundsteuer-mutterrolle 713, W. im Grund, 3,37 Ar. II. Band 3, Blatt 71 A: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Blessenbach, Kartenbl. 4, Parzelle 12, Grundsteuer-mutterrolle 702, Gebäudesteuerrolle 40, 154, A. (Obstb.) links vom Weinbacherweg, 16,31 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Blessenbach, Kartenbl. 7, Parzelle 55, Hof- und Gebäudefläche, Unterstraße Nr. 37, 2,81 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Blessenbach, Kartenbl. 8, Parz. 155, Grünland (Obstb.) im Hördergrund, 1,02 Ar, Garten Obstbau, 2,38 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Blessenbach, Kartenbl. 15, Parzelle 29, A. am Römerberg, 16,90 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Blessenbach, Kartenblatt 11, Parz. 16, A. Steinkopf, 14,48 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Blessenbach, Kartenblatt 3, Parz. 47, A. auf dem Winkelstein, 22,97 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Blessenbach, Kartenbl. 16, Parz. 12, A. Rißbach, 9,08 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Blessenbach, Kartenbl. 6, Parz. 27, Hof- und Gebäudefläche Naustr., 4,03 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Blessenbach, Kartenblatt 8, Parz. 154/2, Grünland (Obstb.) im Hördergrund, 6,65 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Albert Kunkler in Blessenbach eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird auf 25 640,— DM festgesetzt. (74 a V. ZVG) 3 K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Runkel/L., 9. 7. 54 **Amtsgericht**

2140

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Wiesbaden-Innen, Band 360, Blatt 5487, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 6. September 1954, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, II. Stockwerk (Altbau), Zimmer 249, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Wiesbaden, Flur 123, Flurstück 174/18, lfd. Nr. 2, Wiesbaden, Flur 123, Flurstück 175/18, lfd. Nr. 3, Wiesbaden, Flur 123, Flurstück 176/19, lfd. Nr. 1—3: bebauter Hofraum mit Hausgarten, Steubenstraße 17, groß: lfd. Nr. 1: 1,37 Ar, lfd. Nr. 2: 15,47 Ar und lfd. Nr. 3: 0,26 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ingenieur Anton Trumm in Wiesbaden eingetragen. 61 K 83/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 5. 7. 54 **Amtsgericht**

2141

Der im Staatsanzeiger vom 8. Mai 1954 veröffentlichte Zwangsvolleistungsvermerk vom 3. Juli 1954 gegen den Bäckermeister Friedrich Rechel in Hähnlein ist auf Samstag, 4. September 1954, 9 Uhr, vertagt worden. K 44/53 (K 6/54)

Bensheim, 3. 7. 54 **Amtsgericht**

2142

Durch Ausschlußurteil vom 23. Juni 1954 sind Blasius Massoth und Peter Massoth, wohnhaft in Offenbach a. M., eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 9, Blatt 532, als Eigentümer je zur Hälfte des Grundstücks Flur 13 Nr. 231, Acker am schönen Rollwald, 9,38 Ar (das im Wege der Umlegung an die Stelle der Grundstücke Flur 1 Nr. 672, Flur 1 Nr. 1252, Flur 6 Nr. 278, Flur 11 Nr. 22 und Flur 18 Nr. 1024 getreten ist) als Eigentümer dieses Grundstücks ausgeschlossen worden. F 6/53

Dieburg, 23. 6. 54 **Amtsgericht**

2143

Gemeinnütziger Verein „Kameradentreue“ E. V., Frankfurt am Main

Der Verein hat sich aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich an den Liquidator, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Franz Scholz, Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 234, zu wenden.

Frankfurt a. M., 28. 6. 54 **Der Vorstand**
Gartenstraße 8, III.

2144

Der frühere Rechtsanwaltsbürovorsteher Hermann Leister, wohnhaft Frankfurt am Main, Neuhofstraße 49, ist von mir als Rechtsbeistand und Prozeßagent für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main zugelassen worden. Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 371a E — 1572

Frankfurt a. M., 28. 6. 54

Der Amtsgerichtspräsident

2145

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Hanau vom 1. Juli 1954 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Hanau, Band 122, Blatt 5376 in Abteilung III Nr. 10 für die Stadt Hanau eingetragene Hypothek von 4750,— Goldmark für kraftlos erklärt worden. 3 F 3/54

Hanau, 13. 7. 54 **Amtsgericht**

2146**Ausschlußurteil**

In der Aufgebotsache der Frau Marie Katharina Becker, geb. Neubauer, Langen, Karlstraße 15, vertreten durch Rechtsanwalt Heussel, Langen, hat das Amtsgericht in Langen durch den Amtsgerichtsrat Gresser für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Langen, Band 44, Blatt Nr. 3678, in Abteilung III unter lfd. Nr. 3 für Herrn Otto Richter, Frankfurt a. M., eingetragene Grundschuld von 400 Goldmark nebst Zinsen wird für kraftlos erklärt. Die

Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 5 F 2/54

Langen, 15. 6. 54

Amtsgericht

2147

Durch Ausschlußurteil vom 28. Juni 1954 ist der Grundschuldbrief vom 12. August 1943 über die im Grundbuch von Schlitz, Band VIII, Blatt 485, in Abt. III, Nr. 10, für die Kreissparkasse Lauterbach/H. eingetragene Grundschuld von 1000.— RM nebst 5½ v. H. Zinsen seit dem 1. August 1943 für kraftlos erklärt worden. F 1/54

Lauterbach/H., 28. 6. 54

Amtsgericht

2148

Durch Ausschlußurteil vom 6. Juli 1954 sind die Grundschuldbriefe vom 20. Mai 1930 über die im Grundbuch von Schwarzenborn, Blatt 871, in Abt. III, lfd. Nr. 2 und 3, für Siegmund Rothschild, jetzt Frau Marga Spiegel, geb. Rothschild, in Ahlen (Westfalen), eingetragenen Grundschulden über je 2000 RM für kraftlos erklärt worden. F 2/53

Neukirchen (Kr. Ziegenhain), 6. 7. 54

Amtsgericht